

mag.<sup>a</sup> magda seewald  
wien, juni 2005  
überarbeitet von mag.<sup>a</sup> kathrin  
pelzer, november 2007



## **Internetrecherche/Desk Studie über die legalen Rahmenbedingungen zur Durchsetzung von Frauenrechten in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der Österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit**

### **Impressum**

Herausgeber:

**Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit  
Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation (VIDC)**


Adresse:

**Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien  
Tel: +43/1/713 35 94-0, Fax: DW 73  
[gender@vidc.org](mailto:gender@vidc.org)  
[www.vidc.org](http://www.vidc.org)**

Idee und Konzept der Genderbox:  
**Swanhild Montoya**

Redaktion/Layout:  
**Mag.<sup>a</sup> Renate Semler  
Mag.<sup>a</sup> Magda Seewald**

Copyright:  
**Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit**

 **Österreichische  
Entwicklungszusammenarbeit**

 Vienna Institute for International  
Dialogue and Cooperation  
**vidc.org**

Offenlegung nach Paragraph 25 Mediengesetz

Medieninhaber: Wiener Institut für Internationalen Dialog und Zusammenarbeit, Möllwaldplatz 5/3, 1040 Wien

Grundlegende Richtung: Diskussionsbeiträge zu den Themen Entwicklungspolitik,

Entwicklungszusammenarbeit und Kulturaustausch Süd/Nord sowie Antirassismusaktivitäten. Verantwortlich

für den Inhalt und Korrekturen sind die Autoren bzw. die Redaktion, Eigenvervielfältigung, Verlags- und

Herstellungsort: Wien

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsliste.....	4
Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation.....	5
Resümee .....	7
Executive Summary .....	8
Vorbemerkung.....	8
1. Einführung.....	9
2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/ Frauenrechten .....	10
2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte .....	10
2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente .....	11
3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika .....	13
4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten .....	14
4.1. Verfassung.....	14
4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage .....	16
4.3. Gesetz vs. Realität - zur de facto Gender-/ Frauensituation.....	21
5. „National machineries“ .....	28
6. Frauen und Gender in Ruanda: Zahlen und Fakten.....	33
7. Auswahl an Frauenorganisationen in Ruanda.....	36
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	36
9. Endnoten.....	39

**Abkürzungsliste**

<b>AVEGA</b>	Association of Genocide Widows Agahozo
<b>CEDAW</b>	Convention on the Elimination of Each Form of Discrimination Against Women
<b>CMS</b>	Club Mamans Sportives
<b>CNF</b>	Conseille Nationale des Femmes
<b>FAWE</b>	Forum for African Women Educationalists
<b>FERFAP</b>	Federation of African Women Peace Network
<b>FGM</b>	Female Genital Mutilation
<b>GBI</b>	Gender-Budget-Initiative
<b>GDI</b>	Gender-related Development Index
<b>GTZ</b>	Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
<b>HDI</b>	Human Development Index
<b>HDR</b>	Human Development Report
<b>HIV</b>	Human Immunodeficiency Virus
<b>HRW</b>	Human Rights Watch
<b>ILO</b>	International Labour Organisation
<b>MIGEPROFE</b>	Ministère de Genre et de la Promotion des Femmes
<b>NGO</b>	Non-Governmental Organisation
<b>ÖEZA</b>	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
<b>PRSP</b>	Poverty Reduction Strategy Paper
<b>RWI</b>	Rwanda Women Initiative
<b>UNDP</b>	United Nations Development Programme
<b>UNESCO</b>	United Nations Educational Scientific and Cultural Organisation
<b>UNHCR</b>	United Nations High Commissioner for Refugees
<b>UNICEF</b>	United Nations International Children Education Fund
<b>UNIFEM</b>	United Nations Development Fund for Women
<b>UNO</b>	United Nations Organisation
<b>URL</b>	Uniform Resource Locator
<b>WDI</b>	Women Development Index
<b>WHO</b>	World Health Organisation

## **Vorwort des Vienna Institute for International Dialogue and Cooperation**

### **Methode der Recherchen**

Der Gegenstand der vorliegenden Länderprofile sind die Partnerländer der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Die Internetrecherchen haben zum Ziel, einen Überblick über die rechtliche Situation der Frau im Verhältnis zum Mann zu geben, um damit die Grundlagenforschung für die Programm- und Projektarbeit der Entwicklungszusammenarbeit in Hinblick auf die Gleichberechtigung der Geschlechter zu erleichtern.

Für die Befragungen wurden die Koordinationsbüros der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, nationale Regierungsstellen, Nichtregierungsorganisationen und Einzelpersonen befragt. Diese waren z.T. sehr hilfreich bei der Suche nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen, z.T. zeigten sie keine Reaktionen. Die Hauptarbeit konzentrierte sich auf Internetrecherchen. In den einzelnen Länderprofilen werden Bezüge auf zentrale internationale Dokumente, Rechte und Übereinkommen hinsichtlich Frauenrechte und Gender Gleichheit hergestellt. Die Arbeiten zeigen die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen und die bestehenden nationalen Maschinerien auf, ebenso die ungünstigen und günstigen Voraussetzungen zum Erlangen der Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Ebenen der jeweiligen Gesellschaft.

Zur gegenseitigen Unterstützung und zum Erlangen einer inhaltlichen Kohärenz der Arbeiten bildeten die Recherchierenden eine Arbeitsgruppe. In dieser wurden die Fragen zur Datenerhebung erstellt, Erfahrungen und Erkenntnisse geteilt und eine einheitliche Linie gefunden. Den daran beteiligten ForscherInnen sei ausdrücklich gedankt für ihre engagierte Arbeit.

### **Schlussfolgerungen**

Die Recherchen erlauben erste Schlussfolgerungen auf die bestehenden Stärken und auf die Schwachpunkte bei der Anbindung an internationale Rechtssysteme und innerhalb des jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmens. Es werden auch Themenbereiche sichtbar, für die zwar ein legaler Rahmen vorliegt, die Instrumente zur Durchführung aber schwach sind oder fehlen. In zahlreichen Fällen klingen Widersprüche zwischen offiziellem Recht und Gewohnheitsrecht mit oftmals diskriminierenden traditionellen wirtschaftlichen und kulturellen/religiösen Praktiken an. Aus diesem Einblick in die vorhandenen (oder auch fehlenden) nationalen Maschinerien und mit den zum Teil aus ihnen erwachsenen zivilgesellschaftlichen Instrumenten können institutionelle Anknüpfungspunkte der Entwicklungszusammenarbeit gefunden werden

Die Auflistung der legalen Gegebenheiten in den Partnerländern lässt Schlüsse auf die Situation der teilweise skandalösen und menschenrechtswidrigen Ungleichheit zwischen den Geschlechtern zu. Es werden Hintergründe der zunehmenden Feminisierung der Armut ersichtlich. Die Halbierung von Armut bis 2015 ist ohne eine rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern nicht möglich. Dies bestätigt, dass bei der Alltagsarbeit und der entwicklungspolitischen Strategie- und Programmentwicklung eine Geschlechtersichtweise Anwendung finden muss. Dabei sind die unterschiedlichen Geschlechterrollen sowohl auf der gesetzgebenden Ebene als auch im lokalen/häuslichen Bereich zu beachten. Die dazu auf den unterschiedlichen politischen Ebenen erforderlichen Methoden und Instrumente sind großteils bereits internationalen Standards.

Das eindeutige Ergebnis den vorliegenden Recherchen zur Gesetzeslage ist internationale strukturelle Benachteiligung von Frauen im Verhältnis zu Männer. Diese führt zu einer größeren Armutsanfälligkeit von Frauen. Bei der Durchleuchtung von legalen Rahmenbedingungen, der Bestandsaufnahme von nationalen Maschinerien und den Widersprüchen zu den Gewohnheitsrechten wird sichtbar, dass in *keinem* Sektor von einer Geschlechterneutralität der Projekte, Programme und/oder Strategien ausgegangen werden kann. Der Irrtum über Geschlechterneutralität liegt im oberflächlichen Einblick in die Strukturen, wodurch die Ungerechtigkeiten nicht sichtbar werden. Auch ist eine Gender Perspektive nicht allein dadurch gegeben, wenn die - überaus notwendigen - frauenspezifischen Maßnahmen wie zum Beispiel dem Schutz vor häuslicher Gewalt und oder von Gesundheitsmaßnahmen gesetzt werden. Zur Erkenntnis der strukturellen Tiefe von Ungleichheit gelangen wir erst, wenn die Menschen selbst AkteurInnen ihrer Prozesse sein können und sie darstellen können, auf welche Art und Weise die jeweiligen Ressourcen ihres Landes/ihrer Region bisher genutzt wurden; oder welche politischen, sozialen oder soziokulturellen Faktoren einer besseren und gerechterer Nutzung dieser Ressourcen hinderlich sind. Die Verbesserung von wirtschaftlichen Möglichkeiten, der Zugang zu Bildung oder zu politischer Einflussnahme oder der Aufbau von sozialen Sicherungssystemen gehören zu den wichtigen Elementen, deren legale oder gewohnheitsrechtliche Basis für Frauen und Mädchen oft nicht existieren. Die vorliegenden Arbeiten sollen ermutigen, die Schritte des tieferen Forschens zu vollziehen, indem die Menschen direkt in die sie betreffenden Maßnahmen einbezogen werden. Auf der Grundlage der Analysen und Erkenntnisse der Betroffenen wird es auch den politischen Vertretungen und

Führungspersonen auf allen Ebenen möglich, einen Lernprozess zu erfahren und einen Politikdialog zur rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu führen.

Swanhild Montoya

Juli 2005

## **Resümee**

Ruanda ist heute, elf Jahre nach dem Völkermord bei dem rund eine Million Menschen ermordet wurden, noch immer gezeichnet von dessen Auswirkungen. Eine hohe HIV-Rate, eine große Anzahl von Witwen und Waisen und eine traumatisierte Gesellschaft sind nur einige dieser Folgen. Zudem zählt Ruanda heute zu den Ländern mit einem der geringsten Pro-Kopf-Einkommen weltweit; rund 57% der Haushalte leben unter der Armutsgrenze.

Trotz der furchtbaren Ereignisse stellte das Ende des Völkermordes einen Ausgangspunkt für tiefgreifende Veränderungen dar.

Ruanda hat heute die meisten internationalen und regionalen Abkommen zur Durchsetzung von Menschen- und Frauenrechten ratifiziert, darunter die CEDAW. Das Fakultativprotokoll zur CEDAW, das Beschwerdemechanismen vorsieht, stellt dabei allerdings eine wichtige Ausnahme dar. Zahlreiche Rechtsreformen wurden durchgeführt und 2003 eine neue Verfassung verabschiedet, die dazu geführt hat, dass Ruanda heute, im internationalen Vergleich, die höchste Frauenquote im Parlament hat, noch vor Schweden. Auch sein PRSP und sein Gender Budgeting gelten als Vorbild für Gender Sensibilität.

Bei all diesen Superlativen darf jedoch nicht vergessen werden, dass die große Mehrheit der Bevölkerung auf dem Land lebt und diese Veränderungen noch nicht wirklich dorthin vorgedrungen sind und die ruandische Gesellschaft noch immer äußerst patriarchal ist. Tradition und Gewohnheitsrecht, in dem die Frau als Eigentum des Mannes gilt, sind dort noch weit verbreitet, was dazu führt, dass alte Geschlechterrollen fortgeschrieben werden. Gewalt gegen Frauen stellt ein weitverbreitetes Phänomen dar. Auch wenn aufgrund der massenhaften Vergewaltigungen während des Völkermordes die Bevölkerung etwas mehr sensibilisiert wurde, herrscht noch immer ein Mangel, auch von Seiten der Polizei, den Gerichten und Gerichtsmedizinern, an Bewusstsein über sexuelle Gewalt und ihre Auswirkungen auf die Opfer vor.

Um Geschlechtergerechtigkeit in Ruanda zu erreichen muss noch viel unternommen werden – 50% Frauenanteil im Parlament und steigende Zahlen bei den Grundschuleinschreibungen, besonders bei Mädchen, sind nur erste Schritte in diese Richtung.

## **Executive Summary**

Today the impact of the genocide of 1994, with estimated one Million victims, is still visible in Rwanda. A high HIV prevalence rate, large numbers of orphans, and widows and a deeply traumatised society are just a few examples for its legacy. Rwanda's per capita GDP is one of the lowest in the world; about 57% of household living under the poverty line.

Despite the horrible circumstances of the genocide, its end marked a starting point for deep changes. Rwanda is party to most international and regional human rights and women's right instruments, including the CEDAW. However, the Optional Protocol to CEDAW, which provides for complaint mechanisms, is an important exception. Numerous law reforms and a new constitution have led to the fact that Rwanda today has the highest women's quota in parliament worldwide. The PRSP and the initiative for gender budgeting are known as best practice examples for gender sensibility.

Despite all these successes Rwanda remains a patriarchal society, where traditions and customary laws are still widespread. This leads to the fact, that traditional gender roles are perpetuated, and, in practice, women are still not treated equal to men.

Violence against women is a widespread phenomenon in Rwanda. Although Rwandan society has become more sensitive to the issue of sexual violence since the genocide, there is still a lack of understanding to the nature of sexual violence, even among the police, the courts and the forensic service.

There is still a long way to go in order to reach gender equality in Rwanda. Fifty percent women in the parliament, and an improvement in primary school enrollment, especially those of girls, are just the beginning towards awareness raising.

## **Vorbemerkung**

Die vorliegende Arbeit ist Teil der Genderbox der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit und hat die überblicksmäßige Darstellung der rechtlichen Situationen von Frauen in den Schwerpunkt- und Kooperationsländern der ÖEZA zum Inhalt. Im Folgenden werden die wichtigsten internationalen und regionalen Instrumente im Bereich Frauenrechte und Chancengleichheit der Geschlechter dargestellt. Anschließend wird auf nationaler Ebene die Stellung der Frau in Ruanda nach verfassungsgesetzlichen Bestimmungen und einfachgesetzlicher Rechtslage betrachtet. In der Bilanzziehung soll dann die reale/alltägliche Praxis näher beleuchtet, werden um der Frage nach der tatsächlichen Umsetzung von gesetzlich gewährleisteten Rechten nachzugehen. Dabei werden die „national machineries“ ebenso angeführt, wie einige relevante Gender Indikatoren.



## 1. Einführung

Seit seiner Unabhängigkeit am 1. Juli 1962 ist Ruanda eine Präsidentialrepublik, die von ständigen Auseinandersetzungen zwischen den beiden Hauptvolksgruppen Hutu und Tutsi geprägt ist. Die Rivalitäten zwischen diesen beiden Gruppen gehen bereits in die Zeit des Völkerrechtsmandats Belgiens zurück. Zur Kategorisierung ihrer Untertanen in Tutsi und Hutu erfanden die Belgier die Theorie der zehn Kühe. Wer mehr als zehn Kühe besaß, war folglich ein Tutsi und gehörte zur sogenannten „nègres aristocratie“<sup>1</sup>, während alle anderen als Hutu galten. Den Höhepunkt dieser ethnischen Auseinandersetzung stellte der Völkermord 1994 dar. In nur drei Monaten wurden laut Schätzungen der UNO rund eine Million Menschen ermordet.<sup>2</sup> Die Auswirkungen dieses Mordens sind bis heute, elf Jahre danach, noch spürbar. Folgen waren nicht nur die Zerstörung der institutionellen Kapazitäten, der wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen sondern auch Millionen traumatisierte Menschen, von denen eine Vielzahl HIV positiv ist, als direkte Folge der systematischen Vergewaltigungen während des Völkermordes. Ruanda zählt heute zu den Ländern mit einem der niedrigsten Pro-Kopf-Einkommen und wird wohl noch lange von ausländischer Hilfe abhängig sein. Zudem gilt das Land als eines der dichtbesiedeltsten Gebiete der Welt, wobei über 80% der Bevölkerung im ländlichen Raum leben.<sup>3</sup>

All diese Folgen wirken sich im Besonderen auf Frauen aus. Sie stellten unmittelbar nach dem Völkermord rund 70% der Bevölkerung.<sup>4</sup> Die Zahlen änderten sich zwar durch die Rückkehr der Flüchtlinge, Frauen bilden jedoch immer noch eine Mehrheit von 54% (laut Zensus von 2000).<sup>5</sup> Zudem sind rund 21,5% der erwachsenen Frauen Witwen; 34% der Haushalte werden von Frauen geführt, wovon 62,15% unter der Armutsgrenze leben.<sup>6</sup>

Landesgröße	26.338 km <sup>2</sup> <sup>7</sup>
Bevölkerungszahl (2005)	8.900.000 <sup>8</sup>
Bevölkerungswachstum zwischen 2004-2015 (geschätzter Schnitt)	2,2% <sup>9</sup>
Bevölkerungsverteilung Stadt/Land (2004) <sup>10</sup>	18,5% Stadt 81,5% Land
Religion (2001) <sup>11</sup>	56,5% KatholikInnen, 26% ProtestantInnen, 11,1% AdventistInnen, 4,6% MuslimInnen, 0,1% Naturreligionen, 1,7% Ohne Bekenntnis
Ethnische Gruppen <sup>12</sup>	85% Hutu, 14% Tutsi, 1% Twa (Pygmäen)
Offizielle Sprachen <sup>13</sup>	Kinyarwanda, Englisch, Französisch, Swahili

## 2. Internationale Instrumente zur Durchsetzung von Menschen-/ Frauenrechten<sup>14</sup>

### 2.1. Allgemeine Instrumente zum Schutz der Menschenrechte<sup>15</sup>

Dokument	Status <sup>16</sup> Ratifikation (R) Inkrafttreten (I)	Bezugnahme auf Frauen
<b>Allgemeine Erklärung der Menschenrechte</b> , 10.12.1948	nicht verbindlich	Art. 16 (Ehe, Familie) Art. 25 (soziale Sicherheit für Mütter)
Internationaler Pakt über <b>bürgerliche und politische Rechte</b> , 19.12.1966	16.04.1975 (R) 23.03.1976 (I)	Allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 23 (Ehe, Familie)
<b>Fakultativprotokoll</b> zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 19.12.1966	nicht unterzeichnet	keine; regelt das Individualbeschwerdeverfahren
Internationaler Pakt über <b>wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte</b> , 19.12.1966	16.04.1975 (R) 03.01.1976 (I)	Art. 7 (Arbeitsbedingungen, Entgelt) Art. 10 (Eheschließung, Mutterschutz)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von <b>Rassendiskriminierung</b> , 7.3.1966	16.04.1975 (R) 16.05.1975 (I)	keine
Abkommen über die Rechtsstellung der <b>Flüchtlinge</b> , 28.7.1951	03.01.1980 (R) <sup>17</sup> 02.04.1980 (I)	indirekt: Art. 1 „besondere soziale Gruppe“
<b>Protokoll</b> über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 31.1.1967	03.01.1980 (R) <sup>18</sup> 03.01.1980 (I)	keine
Übereinkommen gegen <b>Folter</b> und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, 10.12.1984	nicht unterzeichnet	keine
Übereinkommen über die <b>Rechte des Kindes</b> , 20.11.1989	24.01.1991 (R) 23.02.1991 (I)	Art. 18 (Verantwortung beider Elternteile für die Entwicklung und Erziehung des Kindes) Art. 24 (Gesundheitsvorsorge für entbindende Mütter, Änderung diskriminierender Traditionen)
<b>Fakultativprotokoll</b> zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die <b>Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten</b> , 25.5.2000	23.04.2002 (R) 23.05.2002 (I)	Keine
<b>Fakultativprotokoll</b> zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den <b>Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Pornografie</b> , 25.5.2000	14.03.2002 (R) 14.04.2002 (I)	keine

## 2.2. Frauenspezifische Menschenrechtsinstrumente<sup>19</sup>

Dokument	Ratifikation	Wesentlicher Inhalt
Konvention zur Unterdrückung des <b>Menschenhandels</b> und der Ausbeutung von <b>Prostituierten</b> , 21.3.1950	nicht unterzeichnet	Behandelt die Legitimität von Prostitution Art.1: Verbot des Anwerbens und Verleitens zur Prostitution, Ausnützen einer anderen Person Art. 2: Verbot des Führens von Bordellen
Übereinkommen von New York über die <b>politischen Rechte der Frau</b> , 31.3.1953	26.09.2003 (R) <sup>20</sup>	gleiches aktives und passives Wahlrecht; gleichberechtigtes Ausüben öffentlicher Ämter und Funktionen
Konvention über die <b>Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen</b> , 20.2.1957	26.09.2003 (R) <sup>21</sup> 25.12.2003 (I)	Kein automatischer Wechsel oder Verlust der Staatsangehörigkeit von Frauen durch Eheschließung mit oder Scheidung von einem Ausländer oder im Falle des Wechsels der Staatsangehörigkeit des Mannes
ILO-Übereinkommen Nr. 89 über die <b>Frauennachtarbeit</b> , 1948 [in der geänderten Form des ILO-Übereinkommens Nr. 4 von 1919 und des ILO-Übereinkommens Nr. 41 von 1934]	nicht unterzeichnet	Anwendung sowohl auf den öffentlichen als auch auf den privaten gewerblichen Sektor: Frauen dürfen ungeachtet ihres Alters während der Nacht nicht beschäftigt werden (Ausnahme: Familienbetrieb, bei Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und bei Arbeit an verderblichen Stoffen, Frauen in leitender Position und im Gesundheits- und Fürsorgebereich)
ILO-Übereinkommen Nr.100 über die <b>Gleichheit des Entgelts</b> männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951	02.12.1980 (R)	gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit Zulässig sind Ungleichheiten, die ohne Rücksicht auf das Geschlecht auf objektiven Unterschieden der Arbeitsleistung beruhen.
ILO-Übereinkommen Nr. 111 über die <b>Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf</b> , 1958	02.02.1981 (R)	Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung u.a. aufgrund des Geschlechts, die dazu führt, Gleichbehandlung oder Chancengleichheit in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen, ist verboten. Unterschiedliche Behandlung, die den Erfordernissen einer bestimmten Berufsgruppe entspricht, ist zulässig.

Konvention über die Zustimmung zu, <b>das Mindestalter bei und die Registrierung von Eheschließungen</b> , 10.12.1962	nicht unterzeichnet	Willenserklärung beider Verlobter und das Erreichen des gesetzlich geregelten Mindestalters ist zur Eheschließung erforderlich.
<b>Erklärung zur Beseitigung</b> jeder Form von <b>Diskriminierung der Frau</b> , 1967	nicht verbindlich	Vorläuferin von der CEDAW
<b>Konvention zur Beseitigung</b> jeder Form von <b>Diskriminierung der Frau (CEDAW)</b> , 18.12.1979	02.03.1981 (R) 03.09.1981 (I)	Letzter CEDAW Report 1993 <sup>22</sup> 31.01.1996 außerordentlicher mündlicher Report <sup>23</sup>
Fakultativprotokoll zu CEDAW	nicht unterzeichnet	Individualbeschwerdeverfahren
Erklärung der UN- <b>Weltmensenrechtskonferenz</b> Wien, 1993	nicht verbindlich	§ 18: „ <i>Die Menschenrechte von Frauen sind ein unveräußerlicher, integraler und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte.</i> “ Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
Erklärung zur <b>Beseitigung von Gewalt gegen Frauen</b> , 1993	nicht verbindlich	Definition von Gewalt gegen Frauen umfasst sowohl körperliche und sexuelle als auch psychologische Gewalt, im öffentlichen und privaten Leben. Gewalt gegen Frauen stellt eine Menschenrechtsverletzung dar.
<b>Aktionsplattform</b> der 4. UN- <b>Weltfrauenkonferenz Peking</b> , 1995	nicht verbindlich	Empfehlungskatalog zu den 12 Hauptproblembereichen („areas of concern“): Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, Institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und Medien, Frauen und Umwelt, Mädchen
<b>Protokoll</b> zur Vorbeugung, Bekämpfung und Bestrafung von <b>Menschenhandel, speziell von Frauen und Kindern</b> , zur Ergänzung der UN Konvention <b>gegen das transnationale organisierte Verbrechen</b> , 15.11.2000	26.09.2003 (R)	Art.1+2: Kampf gegen den Menschenhandel und spezieller Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe der Opfer. Art. 3: Staaten sind verpflichtet nationale Gesetze im Sinne des Protokolls zu erlassen Art. 4: regelt den rechtlichen Status der Opfer Art. 7: Unterstützung der Opfer Art. 10: Förderung sozialer

		Methoden zur Vorbeugung des Menschenhandels
--	--	---

### 3. Regionale Instrumente: Menschen- und Frauenrechtsschutz in Afrika<sup>24</sup>

Dokument	Status: Ratifikation	Wesentlicher Inhalt/ Bezugnahme auf Frauen
Afrikanische (Banjul) Charta der <b>Menschenrechte</b> und der Rechte der Völker, 27.6.1981	15.7.1983	Art.2: allgemeines Diskriminierungsverbot Art. 18 Abs. 1: Familie als natürliche Einheit und Basis der Gesellschaft; Art. 18 Abs.2: Familie als Bewahrerin der Sittlichkeit und der anerkannten traditionellen Werte; diese Bestimmung kann zu Lasten von Frauen ausgelegt werden, relativiert wird sie durch: Art. 18 Abs.3: Diskriminierung von Frauen ist von Vertragsstaaten zu beseitigen, Rechte der Frauen – wie in internationalen Deklarationen und Konventionen dargelegt – sind sicherzustellen <sup>25</sup>
Afrikanische Charta über die <b>Rechte</b> und das <b>Wohlergehen der Kinder</b> , Juli 1990	11.05.2001	Art. 11 Ziffer 3 litera e: Spezialmaßnahmen für Mädchen, um deren gleichberechtigten Zugang zu Erziehung und Bildung in allen sozialen Schichten zu sichern. Art. 30: Kinder von in Haft befindlichen Müttern. Indirekte Bezugnahme: Art. 21 Ziffer 1: Schutz gegen schädliche soziale und kulturelle Praktiken. Art. 21 Ziffer 2: Mindestalter von 18 Jahren bei Heirat, Pflichteintragung in Heiratsregister.
Banjul <b>Erklärung über Gewalt gegen Frauen</b> , 22.7. 1998	nicht verbindlich	
<b>Zusatzprotokoll</b> zur Banjul Charta der <b>Menschenrechte</b> und der Rechte der Völker über die <b>Rechte der Frauen</b> in Afrika, 11.7.2003 <sup>a</sup>	25.06.2004	Behandelt Rechtsstellung der Frauen in den wichtigsten Lebensbereichen, unter anderem: Art. 4: Gewalt gegen Frauen, Art. 5: Beseitigung von schädlichen Praktiken (FGM, etc.), Art. 6,7: Heirat (Mindestalter für Frauen und

<sup>a</sup> Durch das Protokoll existiert erstmals ein afrikanisches Vertragsdokument, dass die Selbstverpflichtung der afrikanischen Staaten zur Verwirklichung von Frauenrechten festschreibt. Das völkerrechtliche Dokument ist ein wesentlicher Bezugsrahmen für die Umsetzung von Frauenrechten.

		Männer 18; Monogamie wird Vorzug zur Polygamie eingeräumt), Art. 8: Zugang zu Gerichtsbarkeit, Art. 9: politische Partizipation, Art. 10: Recht auf Frieden, Art. 11: bewaffnete Konflikte, Art. 15: Nahrungssicherheit, Art. 17: positiver kultureller Kontext, Art. 20: Witwen, Art. 21: Berufung zur Erbfolge, Art. 22: ältere Frauen Durch die Ratifizierung von 17 Staaten trat das Protokoll am 25. November 2005 in Kraft (Stand: August 2007 <sup>26</sup> )
Erklärung von Addis Abeba, 12.9.1997	nicht verbindlich	Thema: <b>Gewalt gegen Frauen und Kinder, FGM</b>
Erklärung von Dakar, 21.11.1997	nicht verbindlich	Thema: <b>Gesundheit von Frauen und Kinder, FGM</b>

#### 4. Nationale Instrumente zur Durchsetzung von Frauenrechten

Das Rechtssystem Ruandas basiert auf dem deutschen und belgischen Zivilrechtssystem sowie auf Gewohnheitsrecht.<sup>27</sup> Das Ende des Völkermordes mit dem Abkommen von Arusha stellte aber eine Art Neubeginn dar. Es begann damit eine Zeit der Reformen, die sich unter anderem in der neuen Verfassung von 2003 widerspiegelt.

##### 4.1. Verfassung

Die Übergangsregierung (Juli 1994 bis Mai 2003) zeigte politischen Willen, die Verfassung den neuen Gegebenheiten anzupassen und zu reformieren. Sie gründete nicht nur eine Rechts- und Verfassungskommission, die den Verfassungsentwurf ausarbeiten sollte, sondern band in die Vorbereitungen das Ministerium für Gender Angelegenheiten und Frauenförderung, sowie die in Genf angesiedelte Inter-Parliamentary Union mit ein. Unter deren Mitwirkung wurden Workshops abgehalten, etwa zum Thema „Engendering a New Constitution for Rwanda“. Es entstand dadurch eine Verfassung, die die weibliche Mehrheit im Land annähernd widerspiegelt, aber auch deren Rolle im heutigen Ruanda betont.

Bereich / Titel	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Frauenbezug <sup>28</sup>
Präambel	Punkt 6	Es soll ein Staat gebildet werden, der auf Rechtstaatlichkeit und dem Respekt der fundamentalen Menschenrechte beruht.
	Punkt 9	Bekenntnis zu den wichtigsten Internationalen Menschenrechtsinstrumenten
	Punkt 10	Gewährleistung der gleichen Rechte zwischen Frauen und Männern; Bekenntnis zum Prinzip der Geschlechtergleichheit

Der <b>Staat und Nationale Souveränität</b> Kapitel 1: Allgemeine Bedingungen	Art. 8	Universelles und gleiches aktives und passives Wahlrecht für alle ruandischen Bürger beider Geschlechter.
Kapitel: 2 Fundamentale Prinzipien	Art. 9	Um die Gleichheit von Männern und Frauen zu sichern, sollen Frauen zumindest 30% der Stellen in Entscheidungsgremien erhalten.
<b>Fundamentale Menschenrechte und die Rechte und Pflichten der BürgerInnen</b> Kapitel 1: Fundamentale Menschenrechte	Art. 11	Alle RuanderInnen sind von Geburt an frei und gleich an Rechten und Pflichten. <b>Diskriminierung</b> aufgrund von Ethnie, Farbe, Klan, <b>Geschlecht</b> , Religion [...] ist <b>verboten</b> und wird per Gesetz bestraft.
	Art. 22	Das Privatleben und die Familie sollen nicht Gegenstand von Untersuchungen sein; <b>seine oder ihre Ehre</b> und sein oder ihr guter Ruf sind zu respektieren.
<b>Verbot der Polygamie</b>	Art. 26	Nur zivile <b>monogame Ehen</b> zwischen Mann und Frau sind anerkannt; Verbot der Zwangsehe, Ehepartner haben die <b>gleichen Rechte und Pflichten</b> bei der Eheschließung, während der Ehe und bei der Scheidung.
<b>Familie</b>	Art. 27	Die <b>Familie</b> ist die natürliche Basis der Gesellschaft und wird vom Staat geschützt, spezieller Schutz gilt <b>Müttern und Kindern</b> .
<b>Freiheiten</b>	Art. 29	Jede Person hat das Recht auf <b>Privateigentum</b> .
	Art. 33	Der Staat garantiert <b>Gedanken-, Meinungs-, Gewissens-, Religions- und Kulturfreiheit</b> , sowie das Demonstrationsrecht.
	Art. 34,35,36	Der Staat garantiert Presse- und Informationsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsrecht.
	Art. 37	Jede Person hat das Recht der freien Arbeitsplatzwahl, sowie das Recht auf <b>gleichen Lohn für gleiche Arbeit</b> ohne Diskriminierung.
<b>Bildung</b>	Art. 40	Jede Person hat das Recht auf Bildung. <b>Grundschulpflicht</b> an öffentlichen Schulen ist <b>kostenlos</b> .
	Art. 41	Alle BürgerInnen haben Rechte und Pflichten in Bezug auf die <b>Gesundheit</b> .
Kapitel 2: Rechte und Pflichten der BürgerInnen	Art. 45	Recht auf politische direkte oder indirekte Partizipation für alle BürgerInnen
	Art. 46	Jede/r Bürger/in hat die Pflicht andere Personen ohne Diskriminierung zu behandeln.
<b>Politische Organe</b>	Art. 52	Politische Organe haben dafür zu sorgen, dass BürgerInnen im Bereich politische Bildung, Demokratie und Wahlen so ausgebildet werden, dass ein <b>gleichberechtigter Zugang von Frauen und Männern</b> zu gewählten Positionen gesichert ist.

	Art. 54	Politischen Organen ist es verboten auf Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Geschlecht, Religion [...] zu basieren. Sie müssen ständig die Einheit Ruandas und die Geschlechtergleichheit reflektieren.
Regierungsbereiche Kapitel 2: <b>Legislative</b> Abgeordnetenversammlung (Unterhaus)	Art. 76	<b>24</b> der 80 <b>Abgeordneten müssen Frauen sein</b> , 2 aus jeder Provinz; 2 Abgeordnete werden vom Nationalen Jugendrat gewählt; 1 Abgeordnete/r wird vom Bundesbehindertenverband gewählt, die restlichen 53 werden direkt vom Volk gewählt und können sowohl Männer als auch Frauen sein.
<b>Senat</b>	Art. 82	<b>Mindestens 30% der 26 SenatorInnen</b> sollen mindestens <b>Frauen</b> sein.
	Art. 83	Die Mitglieder des Senats sollen hoch qualifiziert in Bereichen wie Wissenschaft, Recht, Wirtschaft, Politik, Soziologie und Kultur sein.
Spezialkommissionen und -organe Kapitel 9: <b>„Gender Monitoring Office“</b> Nationale Räte Kapitel 1: <b>Nationaler Frauenrat</b>	Art. 185	Die Verfassung sieht die Gründung eines „Gender Monitoring Office“ vor, das mit Hilfe von Indikatoren Geschlechtergerechtigkeit sichern soll und andere Organe in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit beraten soll.
	Art. 187	Die Verfassung sieht die Gründung eines Nationalen Frauenrates vor.

#### 4.2. Einfachgesetzliche Rechtslage

<b>Familienrecht<sup>29</sup></b> Preliminary Title of Book I of the Civil Code, Gesetz Nr.42/1988	<b>Artikel</b>	<b>Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen</b>
Ehe	Art. 169  Art. 171  Art. 184    Art. 279	Nur monogame und zivile Ehen werden rechtlich anerkannt. Polygamie ist verboten. Mindestheiratsalter für beide Geschlechter ist 21 Jahre. Die Zustimmung beider Eheleute ist notwendig, ebenso die Anwesenheit der Eltern oder VertreterInnen der Familie auch wenn das Brautpaar volljährig ist. Sie müssen ihre Zustimmung schriftlich vor dem Beamten abgeben. Eheverbot, wenn die beiden zuvor Ehebruch begangen haben und das bei einem der Ehepartner ein Scheidungsgrund war.
Scheidung / Auflösung der Ehe		Scheidungsgründe: Schuld eines Ehepartners, gegenseitiges Einvernehmen, drei Jahre de facto Trennung, 12-monatiges Verschwinden.
Rechtliche Möglichkeiten von verheirateten Frauen	Art. 212  Art. 184	Ehefrauen dürfen Bankkonten eröffnen (war vorher verboten). Ehefrauen können Zeuginnen von rechtlichen Vorgängen sein und vor Gericht eine Änderung bezüglich der ehelichen Vermögensaufteilung



		beantragen.
Sorgerecht	Art. 283	Sorgerecht erhält der/die an der Scheidung unschuldige Ehepartnerin oder im Interesse der Kinder, der Elternteil, der besser für die Ausbildung garantieren kann.
Gleichberechtigung zwischen Vater und Mutter	Art. 343 Art. 345 Art. 352 Art. 355	Vater und Mutter haben dieselben Rechte und Pflichten. Kinder sind sowohl Vater als auch Mutter zu Respekt verpflichtet. Kinder sind Subjekte der Autorität von beiden Elternteilen. Wenn die Eltern uneinig sind, gilt das Wort des Vaters. Der Vater ist für die Verwaltung des Vermögens seiner minderjährigen Kinder zuständig. Beide Elternteile haben Anrecht auf den Gewinn aus dem Vermögen ihrer Kinder.
Gleichberechtigung zwischen den Kindern	Art. 326	Das Gesetz unterscheidet zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. Sie sind aber in Bezug auf das Verhältnis zu den Eltern gleichberechtigt. Das Gesetz unterscheidet zwischen mütterlicher und väterlicher Abstammung.
Recht auf einen Haushalt		Jedes Kind hat im Falle seiner Hochzeit das Recht ein Stück Land, Vieh und Nahrungsmittel von Seiten der Eltern. Dieser Anteil wird bei einer späteren Erbschaft berücksichtigt.

<b>Arbeitsrecht (Labour Code)<sup>30</sup>, Dezember 2001</b>	<b>Artikel</b>	<b>Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen</b>
Zwangsarbeit	Art. 2	Der im Gesetz verwendete Begriff „Angestellter“ versteht sich unabhängig von Geschlecht und Nationalität; darunter wird jede Frau/jeder Mann verstanden, die/der einer bezahlten beruflichen Tätigkeit unter der Leitung einer Autorität nachkommt.
	Art. 4	Verbot der Zwangsarbeit.
Kinderarbeit	Art. 11	Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren, spezielle Bewilligung für die Beschäftigung von Kindern ab 14 Jahren möglich.
Diskriminierung	Art. 12	Jede Diskriminierung und jeder Ausschluss basierend auf Rasse, Ethnie, Farbe, Geschlecht, Religion, politischer Meinung sind verboten.
Nachtarbeit	Kapitel 3 Art. 61	Nachtarbeit von Kindern unter 16 Jahren ist verboten.
	Art. 62	Spezielle Regelungen in Bezug auf Nachtarbeit von Schwangeren und stillenden Müttern müssen noch erlassen werden.
Schwangere und stillende Mütter	Kapitel 5 Art. 67	Sie können nicht gezwungen werden, anstrengende und gefährliche Arbeiten auszuführen.

	Art. 68	Recht auf <b>Mutterschaftsurlaub</b> von 12 Wochen. Kündigungsschutz während dieser Zeit. In dieser Zeit hat die Frau Anrecht auf 2/3 ihres gewöhnlichen Gehaltes.
	Art. 69	Während der 15 Monate nach der Geburt eines Kindes hat die Mutter das Recht auf 2 <b>Stillpausen</b> von je einer halben Stunde pro Tag.
	Art. 70	<b>Kündigungsschutz</b> bis zu 6 Monaten nach der Geburt, falls die Mutter krankheitsbedingt nicht arbeiten kann.

<b>Gesetz zur Bildungsorganisation<sup>31</sup></b> Juli 2003	<b>Artikel</b>	<b>Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen</b>
Aufgaben des Bildungssystems	Kapitel 1: Art. 2	Jede/r ruandische Bürger/in sollte eine komplette Bildung basierend auf kulturellen und moralischen Werten erhalten. Alle Hindernisse, die die Bildung von <b>Mädchen und Frauen</b> behindern, sollen beseitigt werden.
Schulpflicht	Art. 3	Bildung besteht aus: <b>Bildung in der Familie</b> , formaler und informaler Bildung.
	Kapitel 4: Art. 35	Grundschulpflicht an öffentlichen und von der Regierung geförderten Schulen ist kostenlos.

<b>Gesetz zur Regelung von Identitätsausweisen und Aufenthalt</b> , August 2003	<b>Artikel</b>	<b>Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen</b>
Registrieren von Neugeborenen	Art. 1	Neugeborene sollen innerhalb von 15 Tagen von <b>Vater und Mutter</b> registriert werden. Sie sollen auch auf der Identitätskarte des Vaters und der Mutter eingetragen werden.
Aufenthalt	Art. 4	Ein Umzug sollte nicht erlaubt werden, wenn einer der legal verheirateten Eheleute seinen/ihren Wohnsitz ändern will, ohne die Zustimmung des/der anderen, oder ohne gerichtliche Erlaubnis.

<b>Nationalitätengesetz<sup>32</sup></b> , Juni 2004	<b>Artikel</b>	<b>Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen</b>
Volljährigkeit	Art. 2	Doppelstaatsbürgerschaft ist verboten.
	Art. 3	Volljährigkeit mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
Staatsbürgerschaft	Art. 4	Die ruandische Staatsbürgerschaft wird sowohl durch den Vater als auch durch die Mutter weitergegeben.
	Art. 9	Ein/e AusländerIn, die mit einer/m Ruander/in verheiratet ist, kann nach 2 Jahren die ruandische Staatsbürgerschaft beantragen. Im Falle einer Scheidung bleibt die Staatsbürgerschaft erhalten.
	Art. 36	Kinder einer ruandischen Mutter und eines ausländischen Vaters, die vor dem 1.12.2001

		geboren wurden, können mit Erreichung des 18. Lebensjahres die ruandische Staatsbürgerschaft erhalten. Kinder einer ruandischen Mutter und eines ausländischen Vaters, die am 1.12.2001 oder danach geboren wurden, haben von Geburt an die ruandische Staatsbürgerschaft.
--	--	---

<b>Gesetz über die Rechte und den Schutz von Kindern vor Gewalt<sup>33</sup>, Jänner 2001</b>	<b>Artikel</b>	<b>Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen</b>
Abtreibung	Art. 1	Ein Kind ist jede Person unter 18 Jahre.
	Art. 4	Jedes Kind hat ein Recht auf Leben. Abtreibung ist daher <b>verboten</b> , außer unter bestimmten vom Gesetz vorgegebenen Umständen (siehe weiter unten).
	Art. 30	Eine Frau, die freiwillig eine Abtreibung vornimmt, ist mit einer Gefängnisstrafe von 5 bis 15 Jahren zu bestrafen.
	Art. 31	Jede/r der/die eine Abtreibung ohne die Einwilligung der Schwangeren bewirkt, soll mit einer Gefängnisstrafe von 20 Jahren bis lebenslänglich verurteilt werden.
Fürsorge	Art. 7	Jedes Kind unter 6 Jahren muss von seiner/ihrer Mutter versorgt werden, so lange das Interesse des Kindes nicht verletzt wird.
Militärdienst	Art. 19	Für Kinder unter 18 Jahren ist Militärdienst verboten.
Vergewaltigung und Misshandlung von Kindern	Art. 33	Jede sexuelle Beziehung mit einem Kind gilt als Vergewaltigung.
	Art. 34	Jeder der ein Kind zwischen 14 und 18 vergewaltigt, sollte zu 20 bis 25 Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe zwischen 100.000 und 500.000 Francs verurteilt werden. Jede Vergewaltigung eines Kindes unter 14 Jahren sollte mit lebenslanger Haft und einer Geldstrafe von 100.000 und 200.000 Francs bestraft werden.
	Art. 35	Jede/r Vergewaltiger, der den Tod des Kindes verursacht oder es mit einer unheilbaren Krankheit ansteckt, sollte mit dem Tod bestraft werden.
Kinderprostitution und – Ausbeutung	Art. 38	Jeder der ein Kind überredet oder zwingt sich zu prostituieren soll zu 3 Monaten bis 5 Jahren Haft und einer Geldstrafe von 10.000 bis 100.000 Francs verurteilt werden.
	Art. 39	Jede/r die/der wissend Kinderprostitution unterstützt soll zu 5 bis 10 Jahren Haft und einer Geldstrafe von 200.000 bis 500.000 Francs verurteilt werden.
	Art. 40	Jede/r die/der Kinder gebraucht oder ausbeutet,

		um Pornografie zu verbreiten soll zu 5 bis 12 Jahren Haft und einer Geldstrafe von 200.000 bis 500.000 Francs verurteilt werden.
	Art. 41	Jede/r die/der Kinder entführt, verkauft oder versklavt soll zu einer Haftstrafe zwischen 5 Jahren und lebenslänglich und zu einer Geldstrafe von 200.000 und 500.000 Francs verurteilt werden
Kinderehe	Art. 47	Zwangsehen sind Ehen zwischen Mädchen und Jungen die jünger als 20 Jahre sind und ihre Zustimmung zur Ehe nicht gegeben haben.
	Art. 48	Jede/r die/der mit einem Kind unter 18 Jahren als Ehemann/Ehefrau zusammenlebt, wird bestraft als Kindervergewaltiger/In. Ist das Kind zwischen 18 und 21 wird er/sie bestraft mit 6 Monaten bis 2 Jahren Haft und einer Geldstrafe von 50.000 bis 100.000 Francs.
	Art. 49	Jede/r die/der mitgewirkt hat ein Kind unter Zwang zu verheiraten, soll zu 6 Monaten bis 5 Jahren Haft und einer Geldstrafe zwischen 20.000 und 100.000 Francs verurteilt werden.

<b>Zivilgesetz, Teil 5 zu ehelichem Güterstand, Freizügigkeit und Erbschaft<sup>34</sup>, Oktober 1999</b>	<b>Artikel</b>	<b>Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen</b>
	Art. 2	Vor der Ehe soll sich das Paar über das Ehevermögen einigen: gemeinsames Eigentum, beschränktes gemeinsames Eigentum oder Gütertrennung.
	Art. 4	Gemeinsames Eigentum bedeutet gleichen Anteil für beide.
	Art. 18	Ist einer der Ehepartner minderjährig entscheidet sein/ihr Vormund über die Art der Regelung.
	Art. 19	Die Art des ehelichen Güterstandes kann von einem oder beiden Ehepartnern abgeändert werden.
Erbschaft	Art. 50	Alle ehelichen Kindern erben den gleichen Anteil ohne Diskriminierung aufgrund von Geschlecht
	Art. 70	Im Falle eines gemeinsamen Ehevermögens erbt der Ehepartner/die Ehepartnerin alles, muss aber die Kinder versorgen. Haben beide Eheleute keine Kinder, wird das Ehevermögen zu gleichen Teilen geteilt.
	Art. 90	Die Art und Weise der Weitergabe und Teilung von Land wird im Landrechtsgesetz genau definiert.

<b>Penal Code<sup>35</sup> Strafrecht</b>	<b>Artikel</b>	<b>Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen</b>
Vergewaltigung	Art. 358	Verbot der Vergewaltigung

	Art. 360	Führt die Vergewaltigung zum Tod des Opfers, erhält der Täter die Todesstrafe
	Art. 361	Führt die Vergewaltigung zu gravierenden gesundheitlichen Problemen beim Opfer soll das Strafmaß erhöht werden. Ebenso wenn die Tat von einer Autoritätsperson (wie Religionsminister, Beamten, Ärzten, Personen in medizinischen Berufen, Lehrern) begangen wurde.

„Völkermordgesetz“, Organic Law No. 08/96:	Artikel	Wesentlicher Inhalt / Bezugnahme auf Frauen
Sexuelle Folter		Das Völkermordgesetz sieht eine Kategorisierung der Verbrechen während des Völkermordes vor. Sexuelle Folter zählt zur Kategorie 1, den schwerwiegendsten Straftaten, und wird somit mit Todesstrafe geahndet. <sup>36</sup>

#### 4.3. Gesetz vs. Realität - zur de facto Gender-/ Frauensituation

Themenbereich	Kritische Anmerkung
<b>Familiäre Angelegenheiten</b>	Familienrecht in Ruanda basiert nicht nur auf dem oben ausgeführten Civil Code sondern auch auf Gewohnheitsrecht. In diesem traditionellen Recht ist die Familie und nicht das Individuum Subjekt des Gesetzes. Die Auswirkungen dieser Tradition finden sich zum Teil auch im Civil Code.
Verlobung	Nach Art. 161 und 162 des Zivilgesetzes wird Verlobung im Sinne der Tradition gefeiert.
Ehe	Eine Ehe wird als Verbindung zweier Familien angesehen, daher ist die Anwesenheit der Eltern bei der Hochzeit vorgeschrieben. Die zivile Ehe wird nur als administrativer Akt angesehen, während die traditionelle Zeremonie als die eigentliche Hochzeit gilt. Obwohl das Mindestheiratsalter für Burschen und Mädchen bei 21 Jahren liegt, gab es laut UNICEF zwischen 1987-2006 rund 13% Kinder in Kinderehen. <sup>37</sup>
Polygamie	Sowohl die Verfassung als auch das Zivilgesetzbuch verbieten Polygamie. In der Realität kommt sie jedoch vor. Vielfach wird der zivilen monogamen gültigen Ehe einfach eine traditionelle rechtlich ungültige Ehe beigelegt. Rund 12% der Frauen und rund 7% der Männer leben in Polygamie <sup>38</sup> .
Mitgift	Im Gewohnheitsrecht kommt der Mitgift eine große Rolle zu, ohne

<p>Gleichberechtigung</p> <p>Erbrecht</p>	<p>die eine Ehe nicht gültig ist. Um dieser Bedeutung Rechnung zu tragen wurde auch im Zivilgesetz die Mitgift aufgenommen als notwendiger Teil der Feier der Hochzeit – auf die Gültigkeit einer Ehe hat sie allerdings keinen Einfluss mehr.<sup>39</sup></p> <p>Auch wenn die Gleichberechtigung zwischen den Geschlechtern verfassungsmäßig festgelegt ist und auch das Zivilrecht Vater und Mutter gleichstellt, so ist der Vater zuständig für die Verwaltung des Vermögens seiner Kinder (Art. 352 Civil Code), sind sich Vater und Mutter nicht einig, gilt das Wort des Vaters (Art. 345 Civil Code).</p> <p>Durch den Zusatz zum Zivilgesetz von 1999 ist es Mädchen und Frauen nun erlaubt gleichberechtigt zu erben und Eigentum zu besitzen. Dies war eine Notwendigkeit nach dem Völkermord, da eine Vielzahl von Frauen alleine für ihre Kinder sorgen musste. Trotz dieses Fortschrittes ist die Tradition noch weit verbreitet und in der Praxis ist es für Frauen oft sehr schwer ihre Rechte durchzusetzen.<sup>40</sup> Zudem enthält das Erbrecht den Hinweis, dass das Landrecht noch genauer ausführen wird, wie Frauen Land erben können.<sup>41</sup></p>
<p><b>Gewalt gegen Frauen und Mädchen</b></p>	<p>Das Gesetz sieht kein spezielles Verbot von <b>häuslicher Gewalt</b> vor.</p> <p>Sie ist jedoch weit verbreitet und wird in der Regel innerhalb der Großfamilie geregelt.<sup>42</sup> Mehr als ein Drittel der ruandischen Frauen (35%) sind Opfer körperlicher, sexueller oder emotioneller Gewalt durch ihren Partner. Geschiedene oder von ihrem Partner getrennt lebende Frauen sind signifikant häufiger Gewaltopfer (46%). Sexuelle Gewalterfahrungen liegen bei 13% der ruandischen Frauen vor und geschehen häufiger (19%) in urbanen Gebieten.<sup>43</sup> Laut Human Rights Watch sind rund ein Fünftel der Frauen in Ruanda von häuslicher Gewalt betroffen.<sup>44</sup></p> <p>Nach Berichten von HRW wurden nur ein paar Gewalttäter wegen sexueller Gewalt in den letzten Jahren verurteilt, vor allem</p>

Sexuelle Gewalt während des Völkermordes	<p>aufgrund der Schwäche des Gesetzes, das keine Definition für <b>Vergewaltigung</b> und sexuelle Folter vorsieht.<sup>45</sup> Offiziellen Angaben zu Folge wurden alleine im Jahr 2004 2000 Fälle von Vergewaltigung registriert, bei 80% der Fälle waren die Opfer Minderjährige, obwohl das Kinderschutzgesetz sehr strenge Strafen (bis zur Todesstrafe) dafür vorsieht.<sup>46</sup> Vergewaltigung stellt immer noch ein Stigma für das Opfer in der Gesellschaft dar, was dazu führt, dass Frauen und Mädchen oft keine Anzeige erstatten. So dürfte die tatsächliche Zahl wohl weit höher liegen. Das Fehlen von gesetzlichen Strafmaßnahmen beim Vorliegen von häuslicher Gewalt und Gewalt an Frauen soll durch einen Gesetzesentwurf, der im September 2006 vom Forum für Women Parliamentarians im Parlament eingebracht wurde zur Straftat werden und der Entwurf soll nach Angaben des aktuellsten Human Development Reports demnächst in die nationale Gesetzgebung aufgenommen werden.<sup>47</sup></p> <p>Angesichts der großen Zahl von betroffenen Frauen (auch durch die systematischen Vergewaltigungen während des Völkermordes) gibt es noch immer viel zu wenige weibliche Polizistinnen; 2001 waren es gerade einmal 37, wobei sich 166 in Ausbildung befanden.<sup>48</sup> Laut UN Angaben wurden während des Völkermordes mindestens 250.000 Frauen und Mädchen vergewaltigt. Sie warten noch immer auf eine rechtliche Entschädigung, obwohl Vergewaltigung als Instrument des Völkermordes und als Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Gacaca<sup>b</sup> Gesetz von 2001 zur Kategorie 1 der Verbrechen gezählt wird, die mit den strengsten Strafen geahndet werden.<sup>49</sup> Zudem sind rund 70% von ihnen als Folge der Vergewaltigung HIV positiv. Es fehlt weitgehend an medizinischer Versorgung für diese Frauen.<sup>50</sup> Bisher wurden nur wenige Fälle von sexueller Gewalt während</p>
--	---

<sup>b</sup> Gacaca sind eine Art Volksgerichte, die an die vorkoloniale Tradition angelehnt sind und von der Regierung 2001 eingeführt wurden, um mit der Masse an TäterInnen fertig zu werden.

	<p>des Genozid gerichtlich behandelt. Auf aussagewillige Opfer von solchen Straftaten wird vermehrt Druck ausgeübt. Zudem wird von Seiten der Menschenrechtsorganisationen der unzureichende Schutz der Opfer bemängelt.<sup>51</sup> 2007 wurde ein neues Gacaca Gesetz eingeführt, dass zwar zu einer Beschleunigung der Verfahren geführt hat, jedoch auf Kosten der Fairness.<sup>52</sup></p>
<p><b>Wirtschaftliche Rechte</b></p> <p>Landrecht</p>	<p>Obwohl 1992 das vorkoloniale Gesetz, das Frauen jede wirtschaftliche Tätigkeit ohne Erlaubnis ihrer Ehemänner verbietet, abgeschafft worden ist, ist das vielen vor allem im ländlichen Raum, nicht bekannt.<sup>53</sup> 34% der Haushaltsvorstände sind Frauen und davon sind 56% der Frauen Witwen. Rund 62,15% davon leben unter der Armutsgrenze.<sup>54</sup> Haushalte denen Frauen vorstehen sind zu 7,3% mehr von Armut betroffen als Haushalte in denen Männer Vorstände sind. Am unteren Ende der Gehaltszahlungen- innerhalb der armutsgefährdeten Bevölkerung- sind Frauen es, die weniger Gehalt beziehen und in urbanen Gebieten sind doppelt so viele Frauen arm wie Männer.<sup>55</sup> Angesichts der Tatsache, dass durch den Genozid mehr Frauen in Ruanda leben ist ihre strukturelle Benachteiligung ein großes Hindernis im Kampf gegen die Armut.</p> <p>Zurzeit liegt ein Entwurf für ein neues Landrecht vor. Das bisherige Recht schloss Landbesitz für Frauen aus. Das Erbrecht von 1999 ermöglichte erstmals für verheiratete Frauen Land zu erben. Allerdings stellt die Umsetzung des Gesetzes im ländlichen Bereich immer noch ein Problem dar, denn es gilt nur für verheiratete Frauen, Frauen in anderen Lebensgemeinschaften oder in Polygamie sind davon ausgeschlossen. Zudem gibt auch das neue Landrecht nur den Hinweis, dass Frauen Land nach dem Erbrecht erben können, wobei im Erbrecht wiederum auf das Landrecht verwiesen wird. Letzteres muss allerdings noch genauer ausgeführt werden, was die Situation ziemlich ungeklärt lässt.<sup>56</sup> Um der dramatischen Landknappheit nach dem Genozid und der verstärkten Rückkehr der Flüchtlinge Herr zu werden führte die Regierung 1996 im Rahmen der Nationalen Wohnungspolitik</p>



<p>Arbeitsrecht</p> <p>Zugang zu Krediten</p>	<p>„imidugudu“ ein, d.s. neu geschaffene Dörfer, die auf vielfach enteignetem Land errichtet wurden; vor allem Frauen waren von den dafür notwendigen Enteignungen betroffen unter dem Vorwand, innerhalb einer solchen Siedlung könne für ihren Schutz besser gesorgt werden. Allerdings verloren sie dadurch ihre sozialen Netzwerke und ihre Lebensgrundlage (Landwirtschaft) ohne jegliche Entschädigung. Zudem wurde den so umgesiedelten Personen nur anfangs Baumaterial zur Verfügung gestellt.<sup>57</sup></p> <p>Das Arbeitsrecht sieht die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Bereich der bezahlten Arbeitsleistung vor, allerdings sind laut Weltbankangaben 97% der Frauen in der Subsistenzlandwirtschaft tätig und fallen somit nicht unter dieses Gesetz.<sup>58</sup></p> <p>Im Zuge der Bekämpfung von Armut bei Frauen soll der Zugang zu Krediten erleichtert werden und in Ruanda sollen Frauen durch Mikrokredite wirtschaftliche Stärkung erhalten. Vergeben werden diese beispielsweise von der Bank Duterimbere oder auch von kleinen Kredit- und Sparkooperativen (SCC)<sup>59</sup>. Ergebnisse zeigen, dass ökonomische Stärkung der Frauen direkt in die Familie und insbesondere für die Bildung der Kinder genutzt werden.<sup>60</sup></p>
<p><b>Bildung</b></p>	<p>Laut Verfassung Art. 40 hat jedes Kind unabhängig vom Geschlecht das Recht auf Bildung, wobei es eine Grundschulpflicht gibt. Auch wenn es in den letzten Jahren eine starke Zunahme an Schuleinschreibungen von Mädchen gegeben hat und sie auf dem Niveau der Grundschule rund 50,2% ausmachen und auch in der Schuleinschreibung für die sekundäre Schulbildung ist annähernde Genderausgewogenheit gegeben. Doch bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Drop-out-Rate immer noch sehr hoch ist und doppelt so viele Mädchen wie Buben die Schule nicht abschließen. Häusliche Pflichten nehmen sie vermehrt in Anspruch und die familiäre Geringschätzung gegenüber Buben, die in die Schulen geschickt werden.<sup>61</sup> Nur 40% der Kinder schließen die Grundschule auch ab.<sup>62</sup> Ruanda kann das dritte Millenniumsziel nur erreichen, wenn diese Missstände Fokus</p>

	<p>der Regierung sind.<sup>63</sup> Auch an den Universitäten und weiterführenden Schulen sind nur mehr 34% Mädchen zu finden. Auch die Analphabetenrate unter Frauen ist immer noch wesentlich höher als die der Männer.<sup>64</sup></p>
<p><b>Reproduktive und sexuelle Rechte</b> <b>Gesundheit</b> Familienplanung</p>	<p>Der Gebrauch von Verhütungsmittel wird von der Regierung gefördert. 1981 wurde das Nationale Bevölkerungsbüro eingerichtet, das Familienplanung fördert.<sup>65</sup> Auch die Nationale Gesundheitspolitik und der Strategieplan von 2005 betonen Familienplanung als eine Priorität in Bezug auf die reproduktive Gesundheit.<sup>66</sup> Tatsächlich aber wenden nur 17% der Frauen eine traditionelle oder moderne Verhütungsmethode an, was im Vergleich zu anderen Ländern der Region sehr gering ist (27.3%) Nur wenige Frauen haben aufgrund der hohen Kosten oder der geographischen Lage Zugang zu medizinischer Versorgung. Obwohl 94% der schwangeren Frauen Gesundheitszentren aufsuchen, werden nur wenige Geburten von qualifiziertem Personal durchgeführt, was die sehr hohe Müttersterblichkeit erklärt.<sup>c 67</sup></p> <p>Gemäß Demographie- und Gesundheitsbericht von Ruanda hat die Anwendung von modernen Familienplanungsmethoden in den letzten Jahren trotzdem, abgenommen. Während 1992 noch rund 13% der Frauen angaben, Familienplanung zu betreiben waren es 2000 nur noch 4%. Wobei das Wissen über die Möglichkeiten sowohl bei Männern und Frauen über 90% liegt.<sup>68</sup> Nur bei der Hälfte aller Geburten ist medizinisches Fachpersonal zur Hilfestellung anwesend<sup>69</sup>.</p>
<p>Abtreibung</p>	<p>Grundsätzlich ist Abtreibung verboten. Seit der Strafrechtsreform von 1977 kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Abtreibung erlaubt werden. Gründe dafür sind: wenn das Leben der Mutter gefährdet ist, mentale oder physische Probleme zu erwarten sind; Vergewaltigung oder Inzest gelten nicht als Abtreibungsgründe.<sup>70</sup> Das hat unter anderem dazu geführt, dass es</p>

<sup>c</sup> 750 Frauen sterben bei 1.000.000 lebend Geburt im Jahr 2005; damit hat Ruanda eine der höchsten Müttersterblichkeitsraten weltweit.

	<p>als Folge der Massenvergewaltigungen während des Völkermordes eine Vielzahl sogenannter „Kinder des Hasses“ gibt. Viele von ihnen wurden von ihren Müttern verstoßen, manche auch ermordet, andere wachsen bei ihren Müttern auf, was jedoch oft zu großen Problemen innerhalb der Familien führt. Laut Nationalem Bevölkerungsbüro wird angenommen, dass 2000 bis 5000 solcher Kinder leben.</p>
<p>Weibliche Genitalverstümmelung (FGM)</p>	<p>Laut UNHCR zählt Ruanda nicht zu den afrikanischen Ländern, in denen die Praxis von FGM weit verbreitet ist.<sup>71</sup> Allerdings laut Berichten von Amnesty International hat es während des Völkermords Genitalverstümmelungen an Tutsi Frauen als Form der sexuellen Folter gegeben.<sup>72</sup></p>
<p>Prostitution</p>	<p>Prostitution ist illegal. Das Gesetz verbietet Kinder- und Zwangsprostitution. Allerdings wird berichtet, dass die Prostitution in den letzten Jahren sehr stark zugenommen hat, auch als Folge des Genozid. Viele Frauen, die die Unterstützung ihrer Familie verloren haben (aufgrund von Tod, Vertreibung oder Verstoßung) haben oft keine andere Möglichkeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen, da sie weder über Land noch über eine Schulbildung verfügen; zudem besagt eine Studie, dass 76% der für diese Studie interviewten Prostituierten HIV-positiv sind.<sup>73</sup> Es gibt jedoch kein spezielles Gesetz gegen Menschenhandel. Im Jahr 2004 hat es laut UNICEF 2.140 Fälle von Kinderprostitution gegeben. Insbesondere ist ein Anstieg an Kinderprostitution schon bei 12-jährigen zu erkennen<sup>74</sup>.</p>
<p>Politisch/zivile Rechte</p>	<p>Die Schaffung von Frauenquoten auf lokaler und nationaler Ebene durch die Verfassung 2003 war ein wesentlicher Schritt für die politische Partizipation der Frauen. Mit der Annahme des Artikels 187 in der Verfassung, wurden auf allen politischen Ebenen Frauenräte eingesetzt und Begleitmaßnahmen um die Teilnahme von Frauen in der Politik, zu gewährleisten.<sup>75</sup> Ruanda weist eine weitgehende Genderparität auf politischer</p>

	<p>Ebene auf. Mit einem Anteil von 48.8% Frauen im Parlament ist Ruanda vorbildhaft. In der Judikative sind 35.8% der RichterInnen Frauen und sie waren auch bei den Laienprozessen die 2006 (Gacaca) gegen die Gräueltäter des Völkermordes im ganzen Land begonnen haben, vertreten.<sup>76</sup></p> <p>Trotz dieser positiven Entwicklung und stärkerer Repräsentanz von Frauen in politische Entscheidungspositionen, bestehen weiterhin große soziale und ökonomische Benachteiligungen von Frauen in der Bevölkerung.<sup>77</sup></p>
--	---

### 5. „National machineries“

Institution / Initiative	Aufgabenbereich / Anmerkungen
<p>Ministerium für Gender und zur Förderung von Frauen (MIGEPROFE)<sup>78</sup></p> <p>Fraueninstitute Women's Institutes (WIs)</p>	<p>Das Ministerium wurde 1995 gegründet und ist die Schlüsselinstitution auf Regierungsebene zur Förderung von Frauen, was sich besonders bei den Verhandlungen zur neuen Verfassung von 2003 zeigte. Das Ministerium besitzt zwar eine eigene Homepage, die sich allerdings während der gesamten Zeit der Recherche noch im Aufbau befand.</p> <p>Die Fraueninstitute bestehen seit 1995 und entstanden in verschiedensten Ministerien zu Gender und Empowerment. Jede Ebene der Vertretung von der Administration bis zur nationalen Ebene wird von den ruandischen Mädchen und Frauen alle zwei Jahre gewählt. Im Parlament sind die WIs durch zwei Frauen (Präsidentin und Vizepräsidentin) vertreten. Die Aufgaben der Institute liegen in der Durchführung von Kampagnen und dem Empowerment der Frauen durch Verbesserung des Zugangs zur Bildung, ökonomische Unabhängigkeit und das Einklagen ihrer Rechte. Zu den WIs zählen folgende Netzwerke: "Forum of Women Parliamentarians", "The Network of Rwandan Parliamentarians for Population and Development (NRPPD)" und "Amani", eine Organisation von Parlamentarierinnen mit dem Aufgabenbereich Konfliktlösung. In Kürze sollen die Fraueninstitute zu einem <b>National Women's Council</b> übergeführt werden<sup>79</sup>.</p>

Nationaler Frauenrat <sup>80</sup> (CNF)	Der Rat wurde 1996 gegründet. Die Mitglieder dieses Rates sind Frauen aus den Frauenkomitees auf Provinzebene. Der CNF ist ein beratendes Gremium und soll Frauenrechte fördern und gleichzeitig Frauen diesbezüglich ausbilden.
Frauenkomitees auf Provinzebene	In sämtlichen Provinzen des Landes sind solche Komitees vorhanden. Sie sollen dazu beitragen, dass vor allem im ländlichen Raum Bewußtseinsbildung in Bezug auf die Gleichberechtigung der Geschlechter betrieben wird.
Forum for Women Parliamentarians <sup>81</sup>	Das Forum wurde 1996 ins Leben gerufen und besteht aus sämtlichen weiblichen Abgeordneten zum Unterhaus (zur Zeit 39 Frauen von 80) und den Senatorinnen (zur Zeit 6 von 20). Die Verfassung sieht bereits eine Quote von min. 30% Frauen in den beiden Gremien vor. Leider ist auch diese Homepage noch im Aufbau.
Unabhängiges Gender Beobachtungsbüro	Dieses Büro soll die verfassungsrechtliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern beaufsichtigen und Empfehlungen für eine geschlechtergerechte Politikgestaltung abgeben.
Frauenfonds <sup>82</sup>	Seit Ende der 1990er Jahre gibt es diverse Frauenfonds auf Bezirks- und kommunaler Ebene. Sie sollen Frauen durch Mikrokredite in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung unterstützen.
Nationaler Aktionsplan	Der Plan wurde nach der Vierten Weltfrauenkonferenz in Peking erarbeitet. Zudem wurde 1997 ein nationales Komitee und permanentes Sekretariat zur Einführung der Peking Aktionsplattform gegründet. 1999 erstellte die Regierung eine erste Evaluierung der Ergebnisse des Aktionsplanes und betont darin die bemerkenswerten Ergebnisse aber auch die noch notwendigen Schritte, wobei sie sich einen Horizont bis 2005 einräumt. <sup>83</sup>
Poverty Reduction Strategy Paper (PRSP) <sup>84</sup>	Ruanda war eines der ersten Länder, das im Jahr 2000 sein Interim PRSP vorlegte, das allerdings kaum Gender-Themen ansprach. In Zusammenarbeit mit Pro-Femmes begann das MIGEPROFE für mehr Geschlechterbewusstsein zu werben, was dazu führte, dass Ruanda 2002 ein geschlechtersensibles PRSP mit Vorbildwirkung vorlegte. <sup>85</sup>

Gender-Budget-Initiative (GBI)	Diese Initiative, die 2000 gestartet wurde gilt laut GTZ als ein gelungenes Beispiel für geschlechtergerechte Haushaltsführung, die auch dazu beigetragen hat, eine Genderorientierung in das PRSP hineinzutragen. Besonders hervorgehoben wird von der GTZ der starke politische Wille eine Haushaltspolitik entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Zivilgesellschaft möglichst früh in den Prozess eingebunden wurde. Bis 2004 sollten alle Ressorts auf nationaler Ebene sowie auch die Provinzen mit eingeschlossen werden. <sup>86</sup> Ob dieses Ziel erreicht wurde, konnte leider nicht eruiert werden.
Ruandas Gesundheitspolitik Strategieplan für den Gesundheitsbereich 2005-2009	Sowohl die offizielle Gesundheitspolitik als auch der Strategieplan erwähnen Frauen nur im Zusammenhang mit reproduktiver Medizin, wobei dort 6 Prioritäten gesetzt werden: Sichere Mutterschaft, Familienplanung, Vorbeugung und Hilfe bei Geschlechtskrankheiten und HIV/AIDS, reproduktive Gesundheit von Jugendlichen, Vorbeugung und Hilfe bei sexueller Gewalt und sozialer Wandel zur Stärkung der Frauen. <sup>87</sup>
Ruanda Frauen Initiative (RWI) <sup>88</sup>	RWI ist eine Initiative, die 1996 in Zusammenarbeit mit UNHCR und dem MIGEPROFE ins Leben gerufen wurde, um Frauen wirtschaftlich, sozial und politisch im Wiederaufbau des Landes zu fördern.
Pro-Femmes / Twese Hamwe <sup>89</sup>	Pro-Femmes ist eine Dachorganisation zur Förderung von Frauen, die 1992 gegründet wurde und heute 35 Frauen NGOs umfasst. Nach dem Völkermord nahm die Organisation die Förderung des Friedens und dabei besonders die Rolle der Frauen in ihre Agenda auf.
Haguruka <sup>90</sup>	Haguruka wurde 1991, finanziert durch einen RWI Fonds, gegründet und besteht heute aus mehr als 100 prominenten Frauen, meist Anwältinnen, die Rechtsberatung und -schulung für Frauen anbieten, aber auch Vorschläge zu Gesetzesentwürfen erstellen und Lobbying in Bezug auf Frauen- und Menschenrechte betreiben. Dabei arbeiten sie eng mit dem MIGEPROFE zusammen.

Obwohl Ruanda bereits 1965 ein erstes Frauenministerium erhielt, hatte das keine wesentlichen positiven Auswirkungen auf die Marginalisierung der Frauen im rechtlichen, kulturellen und sozialen Bereich. Frauen hatten weder das Recht wirtschaftlich aktiv zu sein, noch zu erben oder ein Bankkonto zu eröffnen. Sie galten als Eigentum ihrer Ehemänner. Nach der Dritten Weltfrauenkonferenz 1985 wurde die erste Frauen NGO, Réseau des Femmes (RDF) gegründet. In der Folge entstanden noch andere Organisationen, die sich auf die Rechte der Frauen beriefen. So gründete die Nationale Revolutionsbewegung 1988 die Union der ruandischen Frauen für Entwicklung. Anfang der 1990er Jahre hatten diese Organisationen zwar einige positive Veränderungen in Bezug auf Frauenrechte erreicht, so z.B. dürfen sie seit 1992 eigenständig ein Bankkonto eröffnen und Handel treiben, allerdings blieb die rechtliche Gleichstellung noch aus. Daran änderte auch die Gründung eines neuen Ministeriums für Familie und zur Förderung der Frauen nichts. 1990 begann die kriegerische Auseinandersetzung mit Uganda und auch die Spannungen im Land nahmen zu bis es schließlich 1994 zum Völkermord kam.

Es waren zwar hauptsächlich Männer, die als Täter daran beteiligt waren, aber Frauen und Frauenorganisationen haben auch nichts unternommen, um gegen das Morden aufzutreten. Es gab sogar zwei weibliche Regierungsmitglieder, die eine Führungsrolle während des Völkermordes innehatten. Eine davon, die ehemalige Familien- und Frauenministerin Pauline Nyiragamusuhuko, wurde danach wegen Vergewaltigung verurteilt.

Trotz allem muss jedoch gesagt werden, dass Frauen weit mehr zu den Opfern des Völkermordes gehörten. Zudem bildeten sie unmittelbar nach dessen Ende die große Mehrheit im Lande mit 70% der Bevölkerung. Das änderte sich erst durch die Rückkehr von rund 800.000 Flüchtlingen bis 2004.

Die gemeinsamen Erfahrungen im Völkermord stärkten einerseits die Solidarität unter den Frauen, andererseits war die Autorität der Männer aufgrund ihrer Rolle im Völkermord geschwächt. Dies führte dazu, dass Frauen verstärkt in die Entscheidungsfindung miteinbezogen wurden. So wurde 2000 der Nationale Frauenrat gegründet und das Höchstgericht (Supreme Court) erhielt eine Präsidentin. Ebenso kam eine Frau an die Spitze des Justizministeriums.<sup>91</sup>

1995 wurde das Ministerium für Gender und die Förderung der Frauen gegründet und Frauenkomitees auf Provinzebene etabliert. Wesentliche gesetzliche Erfolge, die erzielt wurden, waren der Zusatz zum Zivilrecht im Jahr 1999, wodurch Frauen unter anderem das Erbrecht eingeräumt wurde, und schließlich 2003 die Verfassung, die aufgrund der darin vorgesehenen Frauenquoten in der Gesetzgebung dazu geführt hat, dass Ruanda seit den Wahlen 2003 die höchste Frauenbeteiligung in beiden Häusern des Parlaments weltweit hat.

Gendermainstreaming ist laut der ruandischen Regierung einer der Eckpfeiler des nationalen Entwicklungsprogramms „Vision 2020“ und umfasst zahlreiche Aktionspläne. Auch budgetär ist die Umsetzung des Programms primär laut Aussage der Regierung<sup>92</sup>.

All diese positiven Errungenschaften seit 1994 dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Frauen zwar im rechtlichen Bereich weitgehende Gleichberechtigung erhalten haben, in der Praxis jedoch noch weit davon entfernt sind. Mehr als 80% der Bevölkerung Ruandas leben auf dem Land, meist von Subsistenzlandwirtschaft. Bis zu ihnen sind diese rechtlichen Veränderungen oft noch nicht vorgedrungen. Tradition und das Gewohnheitsrecht sind vor allem dort noch weit verbreitet. Zudem handelt es sich um eine Gesellschaft, die vom Völkermord noch immer traumatisiert und gezeichnet ist – rund 250.000 Menschen sind HIV positiv<sup>93</sup>, rund 800.000 Kinder sind Halb- oder Vollwaisen<sup>94</sup> durch den Krieg und AIDS geworden, viele von ihnen sind obdachlos. Laut US State Department werden Menschenrechte von der Regierung vielfach missachtet.<sup>95</sup>



## 6. Frauen und Gender in Ruanda: Zahlen und Fakten

Index	Platzierung			Wert			Quellen
	2006	2004	1998	2004	2002	1998	
<b>HDI</b> Human development index	158 von 177	159 von 177	164 von 174	0,450	0,431	0,382	HDR 2006 <sup>96</sup> HDR 2004 <sup>97</sup> HDR 2000 <sup>98</sup>
<b>GDI</b> Gender-related development index	119 von 136	129 von 144	135 von 143	0,449 (2006)	0,423	0,377	HDR 2006 HDR 2004 HDR 2000

### Gesundheit

Lebenserwartung bei Geburt	Frauen		Männer		Quellen HDR 2006 HDR 2004 HDR 2000 Gender Profile Weltbank <sup>99</sup>
	2004	47	2004	44	
	2002	39,4	2002	38,4	
	1998	41,7	1998	39,5	
	1980	48	1980	44	
<b>Geschätzte Anzahl der HIV Infizierten (15-49 Jährige)</b>	2003	130.000	2003	98.000	UNICEF <sup>100</sup>
<b>HIV-Prävalenz (15-24 Jährige)</b>	2000	10,6%	2000	5,2%	Weltbank <sup>101</sup>
<b>Kondomgebrauch</b>	1998-2004	28%	1998-2004	41%	HDR 2006
	1996-2002	23%	1996-2002	55%	HDR 2004

Mit einer Wahrscheinlichkeit von 3,1% ist die ruandische Bevölkerung von HIV/AIDS betroffen.<sup>102</sup> Die Prävalenzrate für Frauen für HIV ist 56% höher als für Männer. In Kigali sind Frauen achtmal häufiger mit HIV infiziert als Männer der dortigen nordugandischen Region. Dies ist auf den dort und bestehenden Konflikt zurückzuführen in dem Frauen häufig Opfer von Vergewaltigungen werden.<sup>103</sup>

Geburtenrate pro Frau	2004	2000-2005	1970-75	Quelle HDR 2006 HDR 2004
	5,5	5,7	8,3	
<b>Muttersterblichkeit per 100.000 Lebendgeburten</b>	2005	2000	1992	Quellen HDR 2006 HDR 2004 Weltbank <sup>104</sup>
	750	1.400	2.300	

<b>Kindersterblichkeit</b> auf 1000 Geburten	<b>2004</b>	<b>2002</b>	<b>1970</b>	HDR 2004
	118	96	124	

Malaria ist eine der häufigsten Todesursachen für Kinder und Schwangere in Ruanda. 2003 waren 59,95 der Todesursachen in Spitälern auf Malaria zurückzuführen.

### Bildung

<b>Alphabetisierungsrate</b>	<b>Frauen</b>		<b>Männer</b>		<b>Quellen</b> HDR 2006 HDR 2004  HDR 2000
	<b>2004</b>	<b>60%</b>	<b>2004</b>	<b>71%</b>	
	2002	63,4%	2002	75,3%	
	1998	56,8%	1998	71,5%	

Zum Vergleich: <b>Analphabetismusrate</b> 15 Jahre und älter	<b>Frauen</b>		<b>Männer</b>		<b>Quelle</b> Gender Profile Weltbank <sup>105</sup>
	2000	39,6%	2000	26,4%	
	1990	56%	1990	37,1%	

<b>Grundschul- ein- schreibungen</b>	<b>Frauen</b>		<b>Männer</b>		<b>Quellen</b> HDR 2006 <sup>106</sup> UNESCO <sup>107</sup> Gender Profile Weltbank
	<b>2004</b>	<b>75%</b>	<b>2004</b>	<b>72%</b>	
	2002/2003	88%	2002/2003	85%	
	1990	66%	1990	66%	
	1980	57%	1980	62%	

<b>Einschreibungen für die mittlere Schulstufe<sup>d</sup></b>	<b>Frauen</b>		<b>Männer</b>		<b>Quellen</b> <sup>108</sup>  Gender Profile Weltbank
	2004	14%	2004	15%	
	2002/2003	k.A.	2002/2003	k.A.	
	1990	6%	1990	8%	
	1980	k.A.	1980	k.A.	

### Sozioökonomische Daten

<b>Wirtschaftlich aktiv</b>	<b>Frauen</b>		<b>Männer</b>		<b>Quellen</b>  Weltbank
	2005	51%	2005	k.A.	
	1998	83%	1998	k.A.	
	1986	85%	1986	87%	

<sup>d</sup> Netto Zahlen zur Schuleinschreibungen der Mittelstufe sind weder bei UNESCO noch bei der Weltbank mehr vorhanden.

**Wirtschaftssektoren**

% der ökonomischen Sektoren am BIP	2003		2005		Quellen <sup>109</sup> WDI der Weltbank
	Agrarsektor	16,9	42,3		
	Industriesektor	20,8	20,5		
	Dienstleistungssektor	38,1	37,3		

% Frauen/ Männer im:	1990		Quellen <sup>110</sup> Gender Statistik der Weltbank
	Frauen	Männer	
Agrarsektor	98%	86%	
Industrie-sektor	1%	6%	
Dienstleistungssektor	1%	8%	

Keine aktuelleren Daten gefunden.

**Arbeitslosigkeit**

Arbeitslosenrate	keine Angaben gefunden	keine Angaben gefunden	Quelle
------------------	------------------------	------------------------	--------

**Heirat**

Kinder in Kinderehen	1986-2003	21%	Quelle UNICEF <sup>111</sup>
----------------------	-----------	-----	---------------------------------

**Teenagermütter**

Mütter im Alter von 18 Jahren Mütter im Alter von 15-19	2006	9%	Quelle PLAN 2005 World Development Indicators <sup>112</sup>
	2006	4%	
	1995-2003	7%	

**Weibliche Genitalverstümmelung**

Weibliche Genitalverstümmelung/ (Female Genital Mutilation FGM)	keine Angaben gefunden	Laut UNHCR zählt Ruanda nicht zu den Ländern, in denen FGM verbreitet ist	Quelle UNHCR Fact Sheet No. 23 <sup>113</sup>
---	------------------------	---	--

**Politische Partizipation von Frauen**

Frauenwahlrecht	seit 1961	Quellen
Anzahl der Frauen auf Regierungs- und ministerieller Ebene (2001)	13	HDR 2007 HDR 2006 HDR 2004
Frauenanteil in der Judikative (2006)	40%	
Frauenanteil im Oberhaus (2004)	30%	
Frauenanteil im Parlament (2006)	48,8%	

<b>Frauenanteil im Kabinett (2006)</b>	32,1%	
<b>Frauenanteil im Senat (2006)</b>	34,6%	
<b>Frauenanteil im Ombudsmann Office (2006)</b>	62,5%	

Nach den letzten Wahlen im ersten Quartal 2006 stieg der Frauenanteil in Ruanda (alle Bezirke, Zellen und Gebiete zusammen) von 28% (2003) auf 40,2%.  
40% der ruandischen Provinzen werden von Frauen geführt.

## 7. Auswahl an Frauenorganisationen in Ruanda

### **Association „Haguruka“ pour la défense des droits de la femme et de l'enfant:**

Frauenrechte

Unter URL: <http://www.haguruka.org.rw>

### **AVEGA - Association of Genocide Widows Agahozo:**

Selbsthilfeorganisation von Witwen des Völkermords

Unter URL: <http://www.avega.org.rw>

### **FERFAP - Federation of African Women Peace Network**

Frauenbeteiligung im Friedensprozess

### **FAWE – Forum for African Women Educationalists – Chapter Rwanda**

Bildung für Frauen und Mädchen

Unter URL: <http://www.fawe.org/index/html>

### **Pro-Femmes / Twese Hamwe**

Dachorganisation von Frauenorganisationen zur Förderung von Frauen

Unter URL: <http://www.profemme.org.rw>

### **Réseau des Femmes**

Landesweites Netzwerk zur Unterstützung von Kindern

### **Rwandan Women's Network**

Gesundheitsversorgung, Unterstützung von Opfer sexueller Gewalt

Unter URL: <http://www.rwandawomennetwork.org>

### **Club Mamans Sportives (CMS)**

Frauen in Entwicklung, betreiben ein Frauenzentrum in Kigali

## 8. Quellen- und Literaturverzeichnis

### **Zu Länderinformationen über Ruanda:**

**Fischer** Weltatmanach 2005. Zahlen, Daten, Fakten. Frankfurt am Main. 2004.

**Friedrich-Ebert-Stiftung:** Der Kongo und Ruanda. Konflikte in der Region der Großen Seen. Juni 2004. unter URL:

[http://fesportal.fes.de/pls/portal30/docs/FOLDER/POLITIKANALYSE/AnaKongoRegion6\\_04.pdf](http://fesportal.fes.de/pls/portal30/docs/FOLDER/POLITIKANALYSE/AnaKongoRegion6_04.pdf)

**Ruandische Regierung:** Official Website of the Government of Rwanda unter URL:

<http://www.gov.rw/government/historyf.html>

**Weltbank:** Rwanda – Country Brief unter URL:

<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/AFRICAEXT/RWANDAEXTN/0,,menuPK:368714~pagePK:141132~piPK:141107~theSitePK:368651,00.html>

**CIA:** The Factbook Rwanda unter URL:

<http://www.cia.gov/cia/punblications/factbook/print.rw.html>

**Internationale und regionale Konventionen und Deklarationen:**

URL: <http://untreaty.un.org>

URL: <http://www.bayefsky.com>

**African Union** unter URL: <http://www.africa-union.org/home/Welcome.htm>

**und** [http://www.africa-](http://www.africa-union.org/root/au/Documents/Treaties/List/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf)

[union.org/root/au/Documents/Treaties/List/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf](http://www.africa-union.org/root/au/Documents/Treaties/List/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf) (Stand der Ratifizierungen und Unterzeichnungen)

**Neuhold**, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia (2003): Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck.

**Lisy**, Kerstin: Ein Instrument zur Gleichstellung, in eins, Entwicklungspolitik Information Nord- Süd; 13-14-2007 Juli; S. 58-59.

**Kartusch**, Angelika/Gabriel, Elisabeth: Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Eben. In: Gabriel, Elisabeth (Hg): Frauenrechte. Wien.

**Nationale Gesetze:**

**Verfassung** unter URL: [http://www.cjcr.gov.rw/eng/constitution\\_eng.doc](http://www.cjcr.gov.rw/eng/constitution_eng.doc)

**Sonstige Gesetze** auf der Homepage des Parlaments abrufbar unter URL:

<http://www.rwandaparliament.gov.rw/CH/uk/pub/index.htm>

**Statistiken:**

**PLAN:** URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/>

(Bericht über die Situation und Stellung der Mädchen in der Welt; Zahlen, Daten und Fakten zu Mädchen)

**Weltbank** Statistiken unter URL:

<http://genderstats.worldbank.org/genderRpt.asp?rpt=capability&cty=RWA,Rwanda&hm=home2> sowie in URL:

<http://siteresources.worldbank.org/EXTAFRREGTOPGENDER/Resources/rwanda.pdf> und in URL:

<http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=RWA,Rwanda&hm=home>

**Weltbank: Africa Development Indicators 2006:** in URL:

[http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI\\_2006\\_text.pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI_2006_text.pdf)

**UN Human Development Report 2007 Ruanda** unter URL:

[http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA\\_RWANDA/RWANDA\\_2007\\_en.pdf](http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA_RWANDA/RWANDA_2007_en.pdf)

Human Development Report 2006 unter URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/>

**UN Human Development Report 2004** unter URL:

[http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty\\_f\\_RWA.html](http://hdr.undp.org/statistics/data/cty/cty_f_RWA.html) und 2006 unter URL:  
<http://hdr.undp.org/hdr2006/>

**UNDP (2000):** Bericht über die menschliche Entwicklung 2000. Bonn

**UNICEF** unter URL:

[http://www.unicef.org/infobycountry/rwanda\\_statistics.html](http://www.unicef.org/infobycountry/rwanda_statistics.html)

**Regierung und Ministerien:**

Regierung unter URL: <http://www.gov.rw>

Parlament unter URL: <http://www.rwandaparliament.gov.rw>

Ministerium für Gender und Frauenförderung unter URL: <http://www.migeprofe.gov.rw> (im Aufbau)

Gesundheitsministerium unter URL: <http://www.moh.gov.rw>

Rechts- und Verfassungskommission unter URL: <http://www.cjcr.gov.rw>

Forum for Women Parliamentarians unter URL:

[http://www.rwandaparliament.gov.rw/FFRP/index\\_uk.htm](http://www.rwandaparliament.gov.rw/FFRP/index_uk.htm) (im Aufbau)

**Berichte, Beiträge, Artikel, Profile:**

**African Human Rights Commission** unter: Bericht über Ruanda 2007

[http://www.achpr.org/english/state\\_reports/Rwanda%20Report\\_2007\\_eng.pdf](http://www.achpr.org/english/state_reports/Rwanda%20Report_2007_eng.pdf)

**Amnesty International** bietet zahlreiche Berichte unter anderem:

Rwanda: The enduring legacy of the genocide and war. 06.04.2004. Unter URL:  
<http://web.amnesty.org/library/print/ENGAFR470082004>

Amnesty International Report 2005: <http://web.amnesty.org/report2005/rwa-summary-eng>

Rwanda: „Marked for Death“, rape survivors living with HIV/AIDS in Rwanda. April 2004.  
Unter URL:

[http://web.amnesty.org/aidoc\\_pdf.nsf/Index/AFR470072004ENGLISH/\\$File/AFR4700704.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR470072004ENGLISH/$File/AFR4700704.pdf)

**CRC (Convention on the Rights of Child):** Bericht zum Treffen der staatlichen

VertreterInnen mit dem Ausschuss, Juni 2004 in URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/5c472357037a0f37c1256ead0031a9ed/\\$FILE/G0441876.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/5c472357037a0f37c1256ead0031a9ed/$FILE/G0441876.pdf)

**CCPR (International covenant on civil and political rights):** Fragen des Komitees an die ruandische Regierung November 2006 in URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/f4de85cdb79a55d0c125724a0034f0c5/\\$FILE/G0645733.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/f4de85cdb79a55d0c125724a0034f0c5/$FILE/G0645733.pdf)

**WomenWarPeace:** Gender Profile of the Conflict in Rwanda unter URL:

[http://www.womenwarpeace.org/rwanda/docs/rwanda\\_pfr.pdf](http://www.womenwarpeace.org/rwanda/docs/rwanda_pfr.pdf)

**Women's Commission for Refugee Women & Children.** Auf deren Homepage finden sich zahlreiche Artikel zu Ruanda. URL: [www.womenscommission.org](http://www.womenscommission.org)

**Women for Women International** unter anderem: Women Taking a Lead. Progress towards Empowerment and Gender Equity in Rwanda. September 2004. Unter URL: [www.womenforwomen.org/Downloads/RWpaper.pdf](http://www.womenforwomen.org/Downloads/RWpaper.pdf)

**UNDP:** Millennium Development Goals. Status Report 2003 Republic Rwanda unter URL: [http://www.undp.org/mdg/Rwanda\\_Report.pdf](http://www.undp.org/mdg/Rwanda_Report.pdf)

**US Department of State:** Rwanda Country Reports on Human Rights Practices 2004. Unter URL: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2004/41621.htm>

### **Human Rights Watch:**

Rwanda: Struggling to Survive. 2004.

Unter URL: <http://hrw.org/reports/2004/rwanda090475.htm>

Uprooting the Rural Poor in Rwanda. 2001:

Unter URL: <http://www.hrw.org/reports/2001/rwanda/index.htm>

## **9. Endnoten**

[...] Datum des Zugriffs

<sup>1</sup> Friedrich Ebert Stiftung: Der Kongo und Ruanda. Konflikte in der Region der Großen Seen. Juni 2004 unter URL: [http://fesportal.fes.de/pls/portal30/docs/FOLDER/POLITIKANALYSE/AnaKongoRegion6\\_04.pdf](http://fesportal.fes.de/pls/portal30/docs/FOLDER/POLITIKANALYSE/AnaKongoRegion6_04.pdf) [27.01.2005].

<sup>2</sup> Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen, Daten, Fakten. Frankfurt am Main. S. 349.

<sup>3</sup> Weltbank: Program Information Document (PID) Concept Stage. Rwanda. April 2005. Unter URL: [http://www.wds.worldbank.org/servlet/WDSContentServer/WDSP/IB/2005/05/24/000104615\\_20050525085215/Original/PIDO10Concept0Stage.doc](http://www.wds.worldbank.org/servlet/WDSContentServer/WDSP/IB/2005/05/24/000104615_20050525085215/Original/PIDO10Concept0Stage.doc) [20.06.2005].

<sup>4</sup> Women for Women International: Women Taking A Lead. Progress Toward Empowerment and Gender Equity in Rwanda. September 2004 unter URL: <http://www.womenforwomen.org/Downloads/RWpaper.pdf> [13.05.2005].

<sup>5</sup> USAID: Gender Assessment Rwanda ISP: 2004-2008. Februar 2003 unter URL: <http://www.usaid-rwanda.rw/image/Docs/Gender%20Assessment%202-27-03.pdf> [13.05.2005].

<sup>6</sup> USAID: Gender Assessment Rwanda ISP: 2004-2008. Unter URL: <http://www.usaid-rwanda.rw/image/Docs/Gender%20Assessment%202-27-03.pdf> [13.05.2005].

<sup>7</sup> Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen, Daten, Fakten. Frankfurt am Main. S.349.

<sup>8</sup> Human Development Report 2006 unter URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/> [01.05.2007].

<sup>9</sup> ebda.

<sup>10</sup> ebda.

<sup>11</sup> CIA: The World Factbook – Rwanda unter URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/print/rw.html> [10.05.2005].

<sup>12</sup> ebda.

<sup>13</sup> Fischer Weltalmanach 2005. Zahlen, Daten, Fakten. Frankfurt am Main. S.349.

<sup>14</sup> Daten zum Status (Ratifikation/Inkrafttreten) vorwiegend gefunden in: URL: <http://www.bayefsky.com> [8.9.2004] sowie in: URL: <http://untreaty.un.org> [9.9.2004].

<sup>15</sup> Kartusch, Angelika/Gabriel, Elisabeth (2001): Übersicht über die wichtigsten frauenrelevanten Menschenrechtsinstrumente auf UN-Ebene. In: Gabriel, Elisabeth (Hg): Frauenrechte. Wien. S.185-187.

<sup>16</sup> UNO: Multilateral Treaty Framework: An Invitation of Universal Participation. Focus 2005: Responding to Global Challenges. Unter URL: <http://untreaty.un.org/English/TreatyEvent2005/focus2005.pdf> [10.06.2005].

<sup>17</sup> Daten zu Ratifikation zur Flüchtlingskonvention unter URL: [http://www.admin.ch/ch/sr/0\\_142-30](http://www.admin.ch/ch/sr/0_142-30) [10.06.2005].

<sup>18</sup> ebda.

<sup>19</sup> ebda.

<sup>20</sup> Ratifikationsdatum unter URL:

<http://untreaty.un.org/ENGLISH/bible/englishinternetbible/partI/chapterXVI/treaty1.asp> [20.06.2005].

<sup>21</sup> Ratifikationsdaten unter URL: [http://untreaty.un.org/English/CNs/2003/1101\\_1200/1114E.doc](http://untreaty.un.org/English/CNs/2003/1101_1200/1114E.doc) [12.06.2005].

<sup>22</sup> CEDAW Country Reports unter URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/reports.htm> [06.05.2005].

<sup>23</sup> Reporting History Rwanda unter URL: [http://www.bayefsky.com/.html/rwanda\\_t3\\_cewda.php](http://www.bayefsky.com/.html/rwanda_t3_cewda.php) [06.05.2005].

- <sup>24</sup> Afrikanische Union: Dokumente und Status unter URL: <http://www.africa-union.org/home/Welcome.htm> [11.05.2007].
- <sup>25</sup> Neuhold, Brita/Pirstner, Renate/Ulrich, Silvia (2003): Menschenrechte – Frauenrechte. Internationale, europarechtliche und innerstaatliche Dimensionen. Innsbruck. S. 68.
- <sup>26</sup> Text und Informationen zu dem Protokoll als wichtiges Instrument in der Entwicklungszusammenarbeit in: eins. Entwicklungspolitik. Informationen Nord- Süd. 13-14-2007- Juli; Kerstin Lisy, Ein Instrument zur Gleichstellung; Stand der Ratifikationen und Unterzeichnungen der afrikanischen Staaten unter URL: <http://www.africa-union.org/root/au/Documents/Treaties/List/Protocol%20on%20the%20Rights%20of%20Women.pdf> [14.5.2007]
- <sup>27</sup> CIA: The World Factbook Rwanda unter URL: <http://www.cia.gov/cia/publications/factbook/print.rw.html> [10.05.2005].
- <sup>28</sup> Die Verfassung von Ruanda abrufbar unter URL: [http://www.cjcr.gov.rw/eng/constitution\\_eng.doc](http://www.cjcr.gov.rw/eng/constitution_eng.doc) [12.05.2005].
- <sup>29</sup> Ausführungen zum Familienrecht siehe unter URL: <http://129.194.252.80/catfiles/2314.pdf> [13.05.2005].
- <sup>30</sup> Gesetze abrufbar unter URL: <http://www.rwandaparliament.gov.rw/CH/uk/pub/index.htm> [12.05.2005].
- <sup>31</sup> ebda.
- <sup>32</sup> ebda.
- <sup>33</sup> ebda.
- <sup>34</sup> ebda.
- <sup>35</sup> Anmerkungen zum Strafgesetzbuch im Amnesty International Report: Rwanda: “Marked for Death”, rape survivors living with HIV/AIDS in Rwanda. April 2004 unter URL: [http://web.amnesty.org/aidoc\\_pdf.nsf/Index/AFR470072004ENGLISH\\$File/AFR4700704.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR470072004ENGLISH$File/AFR4700704.pdf) [13.05.2005].
- <sup>36</sup> ebda.
- <sup>37</sup> UNICEF: Rwanda Statistik. Unter URL: [http://www.unicef.org/infobycountry/rwanda\\_statistics.html](http://www.unicef.org/infobycountry/rwanda_statistics.html) [17.05.2005].
- <sup>38</sup> Rwanda Demographic and Health Survey 2000. Key Findings unter URL: <http://www.measuredhs.com/pubs/pdf/SR89/EnglishKF.pdf> [01.06.2005].
- <sup>39</sup> Anmerkungen zum Familienrecht unter URL: <http://129.194.252.80/catfiles/2314.pdf> [13.05.2005].
- <sup>40</sup> Amnesty International: Rwanda: “Marked for Death”, rape survivors living with HIV/AIDS in Rwanda. April 2004 unter URL: [http://web.amnesty.org/aidoc\\_pdf.nsf/Index/AFR470072004ENGLISH\\$File/AFR4700704.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR470072004ENGLISH$File/AFR4700704.pdf) [13.05.2005].
- <sup>41</sup> African Centre for Technology Studies: Report of the Conference on Land Tenure and Conflict in Africa 2004. Unter URL: [http://www.oxfam.org.uk/what\\_we\\_do/issues/livelihoods/landrights/downloads/acts\\_africallandconflict\\_conf\\_report.pdf](http://www.oxfam.org.uk/what_we_do/issues/livelihoods/landrights/downloads/acts_africallandconflict_conf_report.pdf) [10.06.2005].
- <sup>42</sup> Human Rights Watch: Rwanda: Struggling to Survive. Unter URL: <http://hrw.org/reports/2004/rwanda0904/5.htm> [02.06.2005].
- <sup>43</sup> Zahlen zu Gewalt an ruandischen Frauen in Human Development report 2007 in URL: [http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA\\_RWANDA/RWANDA\\_2007\\_en.pdf](http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA_RWANDA/RWANDA_2007_en.pdf) [15.08.2007]
- <sup>44</sup> Women War and Peace: Gender Profile of the Conflict in Rwanda. Unter URL: <http://www.womenwarpeace.org/rwanda/docs/rwanda-pfr.pdf> [26.01.2005].
- <sup>45</sup> US Department of State: Rwanda Country Reports on Human Rights Practices 2004 unter URL: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2004/41621.htm> [13.05.2005].
- <sup>46</sup> Amnesty International: World Report 2005 unter URL: <http://web.amnesty.org/report2005/rwa-summary-eng> [05.06.2005].
- <sup>47</sup> Angaben zu häuslicher Gewalt an Frauen im Human Development Report 2007, in URL: [http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA\\_RWANDA/RWANDA\\_2007\\_en.pdf](http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA_RWANDA/RWANDA_2007_en.pdf)
- <sup>48</sup> USAID: Gender Assessment Rwanda ISP: 2004-2008. Februar 2003. Unter URL: <http://www.usaid-rwanda.rw/image/Docs/Gender%20Assessment%202-27-03.pdf> [13.05.2005].
- <sup>49</sup> Human Rights Watch: Rwanda: Struggling to Survive. Unter URL: <http://hrw.org/reports/2004/rwanda0904/5.htm> [02.06.2005].
- <sup>50</sup> Amnesty International: Rwanda: “Marked for Death”, rape survivors living with HIV/AIDS in Rwanda. April 2004 unter URL: [http://web.amnesty.org/aidoc\\_pdf.nsf/Index/AFR470072004ENGLISH\\$File/AFR4700704.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR470072004ENGLISH$File/AFR4700704.pdf) [13.05.2005].
- <sup>51</sup> Human Rights Watch Report: Struggling to Survive Barriers to Justice for Rape Victims in Rwanda. September 2004 unter URL: <http://www.hrw.org/reports/2004/rwanda0904/rwanda0904.pdf> [26.07.2005].
- <sup>52</sup> Amnesty International Report 2008 Rwanda: <http://thereport.amnesty.org/eng/regions/africa/rwanda>
- <sup>53</sup> Women’s Commission for Refugee Women and Children: Rebuilding Rwanda: „A Struggle Men cannot do alone“ Delegation report 2000. unter URL: [www.womenscommission.org/pdf/rw.pdf](http://www.womenscommission.org/pdf/rw.pdf) [01.06.2005].
- <sup>54</sup> USAID: Gender Assessment Rwanda ISP: 2004-2008. Februar 2003 unter URL: <http://www.usaid-rwanda.rw/image/Docs/Gender%20Assessment%202-27-03.pdf> [13.04.2005] und im



## Human Development Reprt 2007 in URL:

[http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA\\_RWANDA/RWANDA\\_2007\\_en.pdf](http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA_RWANDA/RWANDA_2007_en.pdf) [15.08.2007]

<sup>55</sup> In URL: [http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA\\_RWANDA/RWANDA\\_2007\\_en.pdf](http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA_RWANDA/RWANDA_2007_en.pdf) [15.08.2007]

<sup>56</sup> African Centre for Technology Studies: Report of the Conference on Land Tenure and Conflict in Afrika 2004 und Oxfam unter URL:

[http://www.oxfam.org.uk/what\\_we\\_do/issues/livelihoods/landrights/downloads/acts\\_africalandconflict\\_conf\\_report.pdf](http://www.oxfam.org.uk/what_we_do/issues/livelihoods/landrights/downloads/acts_africalandconflict_conf_report.pdf) [10.06.2005].

<sup>57</sup> Human Rights Watch Report: Uprooting the Rural Poor in Rwanda. 2001 unter URL:

<http://www.hrw.org/reports/2001/rwanda/index.htm> [26.07.2005].

<sup>58</sup> Weltbank: Rwanda Country Brief. März 2005 unter URL:

<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/COUNTRIES/AFRICAEXT/RWANDAEXTN/0..menuPK:368714~pagePK:141132~piPK:141107~theSitePK:368651.00.html> [06.05.2005].

<sup>59</sup> African Human Right Commission in URL:

[http://www.achpr.org/english/state\\_reports/Rwanda%20Report\\_2007\\_eng.pdf](http://www.achpr.org/english/state_reports/Rwanda%20Report_2007_eng.pdf)[13.06.2007]

<sup>61</sup> In URL: [http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA\\_RWANDA/RWANDA\\_2007\\_en.pdf](http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA_RWANDA/RWANDA_2007_en.pdf) [15.08.2007]

<sup>62</sup> UNDP: Millennium Development Goals Status Report 2003 Rwanda. Unter URL:

[http://www.undp.org/mdg/Rwanda\\_Report.pdf](http://www.undp.org/mdg/Rwanda_Report.pdf) [01.06.2005] sowie Human Development Report 2006 unter URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/> [13.03.2007]

<sup>63</sup> In URL: [http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA\\_RWANDA/RWANDA\\_2007\\_en.pdf](http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA_RWANDA/RWANDA_2007_en.pdf) [15.08.2007]

<sup>64</sup> Weltbank: Rwanda Capabilities and Human Capital unter URL:

<http://genderstats.worldbank.org/genderRpt.asp?rpt=capability&cty=RWA.Rwanda&hm=home2> [20.05.2005].

<sup>65</sup> UNO Abtreibungsreport unter URL: <http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/abcountries.htm> [14.06.2005].

<sup>66</sup> Gesundheitsministerium: Rwanda's Health Sector Policy. Februar 2005. Unter URL:

<http://www.moh.gov.rw/pdf/health%20sector%20policy.PDF> [20.06.2005] und Plan Stratégique du Secteur Santé 2005-2009 unter URL: [http://www.gov.rw/pdf/strategic\\_plan.french.pdf](http://www.gov.rw/pdf/strategic_plan.french.pdf) [20.06.2005].

<sup>67</sup> In URL: [http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA\\_RWANDA/RWANDA\\_2007\\_en.pdf](http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA_RWANDA/RWANDA_2007_en.pdf) [15.08.2007]

<sup>68</sup> Rwanda Demographic and Health Survey 2000 Key Findings. Unter URL:

<http://www.measuredhs.com/pubs/pdf/SR89/EnglishKF.pdf> [01.06.2005].

<sup>69</sup> Plan Bericht über die Situation von Mädchen weltweit in URL: <http://www.plan-uk.org/becauseiamagirl/download/> [10.06.2007]

<sup>70</sup> UNO Abtreibungsreport unter URL: <http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/abcountries.htm> [14.06.2005].

<sup>71</sup> UNHCR: Fact Sheet No. 23 About Harmful Traditional Practices on Women and Children. Unter URL:

<http://www.unhcr.ch/html/menu6/2/fs23.htm> [06.06.2005].

<sup>72</sup> Amnesty International: Rwanda: "Marked for Death", rape survivors living with HIV/AIDS in Rwanda. April 2004 unter URL: [http://web.amnesty.org/aidoc\\_pdf.nsf/Index/AFR470072004ENGLISH\\$File/AFR4700704.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR470072004ENGLISH$File/AFR4700704.pdf) [13.05.2005].

<sup>73</sup> Women's Commission for Refugee Women and Children Report: If not now, When? Adressing Gender-based Violence in Refugee, Internally Displaced and Post-Conflict Setting. 2002. Unter URL:

<http://www.womenscommission.org/pdf/ifnotaf.pdf> [02.08.2005].

<sup>74</sup> URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/5c472357037a0f37c1256ead0031a9ed/\\$FILE/G0441876.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/5c472357037a0f37c1256ead0031a9ed/$FILE/G0441876.pdf) [01.05.2007]

<sup>75</sup> In Human Development Report 2007 in URL:

[http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA\\_RWANDA/RWANDA\\_2007\\_en.pdf](http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA_RWANDA/RWANDA_2007_en.pdf) [15.08.2007]

<sup>76</sup> In URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/> [12.05.2007]

<sup>77</sup> In URL: [http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA\\_RWANDA/RWANDA\\_2007\\_en.pdf](http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA_RWANDA/RWANDA_2007_en.pdf) [15.08.2007]

<sup>78</sup> Ministerium für Gender und Förderung der Frauen unter URL: <http://www.migeprofe.gov.rw> [01.06.2005].

<sup>79</sup> URL:

[http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/5c472357037a0f37c1256ead0031a9ed/\\$FILE/G0441876.pdf](http://www.unhchr.ch/tbs/doc.nsf/898586b1dc7b4043c1256a450044f331/5c472357037a0f37c1256ead0031a9ed/$FILE/G0441876.pdf) [01.05.2007]

<sup>80</sup> Women for Women International: Women Taking A Lead. Progress toward Empowerment and Gender Equity in Rwanda. September 2004 unter URL: <http://www.womenforwomen.org/Downloads/RWpaper.pdf> [13.05.2005].

<sup>81</sup> Forum for Women Parliamentarians unter URL: [http://www.rwandaparliament.gov.rw/FFRP/index\\_uk.htm](http://www.rwandaparliament.gov.rw/FFRP/index_uk.htm) [13.05.2005].

<sup>82</sup> Mehr Informationen zu den Fonds unter URL: <http://www.womenforwomen.org/Downloads/RWpaper.pdf> [13.05.2005] und [http://www.womenscommission.org/pdf/rwi\\_ass.pdf](http://www.womenscommission.org/pdf/rwi_ass.pdf) [01.06.2005].

- <sup>83</sup> Rapport National D'Evaluation de la Mise en Oeuvre des Plates-Formes D'Action Mondial, Regionale et Nationale sur les Femmes. Juli 1999. Unter URL: <http://www.un.org/womenwatch/daw/followup/responses/Rwanda.pdf> [13.05.2005].
- <sup>84</sup> Ruandas PRSP unter URL: [http://poverty2.forumone.com/files/Rwanda\\_PRSP.pdf](http://poverty2.forumone.com/files/Rwanda_PRSP.pdf) [06.05.2005].
- <sup>85</sup> Gender Action: Rwanda. Unter URL: <http://www.genderaction.org/country.html> [13.05.2005].
- <sup>86</sup> Gesellschaft für technische Zusammenarbeit: Gender-Budget-Initiative Ruanda. Unter URL: [http://www2.gtz.de/gender-budgets/deutsch/budgetinitiative\\_ruanda.html](http://www2.gtz.de/gender-budgets/deutsch/budgetinitiative_ruanda.html) [06.05.2005].
- <sup>87</sup> Gesundheitsministerium: Rwanda's Health Sector Policy. Februar 2005. Unter URL: <http://www.moh.gov.rw/pdf/health%20sector%20policy.PDF> [20.06.2005] und Plan Strategique du Secteur Santé 2005-2009 unter URL: [http://www.gov.rw/pdf/strategic\\_plan\\_french.pdf](http://www.gov.rw/pdf/strategic_plan_french.pdf) [20.06.2005].
- <sup>88</sup> Women's Commission for Refugee Women and Children: You Cannot Dance if You Cannot Stand. A Review of the Rwanda Women's Initiative and the United Nations High Commissioner for Refugees' Commitment to Gender Equality in Post-conflict Societies. April 2001. Unter URL: [http://www.womenscommission.org/pdf/rwi\\_ass.pdf](http://www.womenscommission.org/pdf/rwi_ass.pdf) [01.06.2005].
- <sup>89</sup> Pro-Femmes / Twese Hamwe Homepage unter URL: <http://www.profemme.org.rw> [01.06.2005].
- <sup>90</sup> Association „Haguruka“ pour la défense des droits de la femme et de l'enfant: Homepage unter URL: <http://www.haguruka.org.rw> [07.06.2995].
- <sup>91</sup> Women for Women International: Women Taking A Lead. Progress Toward Empowerment and Gender Equity in Rwanda. September 2004 unter URL: <http://www.womenforwomen.org/Downloads/RWpaper.pdf> [13.05.2005].
- <sup>92</sup> URL: [http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI\\_2006\\_text.pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI_2006_text.pdf) [01.05.2007]
- <sup>93</sup> UNICEF: At a glance: Rwanda unter URL: [http://www.unicef.org/infobycountry/rwanda\\_statistics.html](http://www.unicef.org/infobycountry/rwanda_statistics.html) [17.05.2005].
- <sup>94</sup> Amnesty International: Rwanda: "Marked for Death", rape survivors living with HIV/AIDS in Rwanda. April 2004 unter URL: [http://web.amnesty.org/aidoc\\_pdf.nsf/Index/AFR470072004ENGLISH/\\$File/AFR4700704.pdf](http://web.amnesty.org/aidoc_pdf.nsf/Index/AFR470072004ENGLISH/$File/AFR4700704.pdf) [13.05.2005].
- <sup>95</sup> U.S. Department of State: Rwanda Country Report on Human Rights Practices – 2004. Unter URL: <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2004/41621.htm> [13.05.2005].
- <sup>96</sup> Human Development Report 2006 unter URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/> [01.05.2007]
- <sup>97</sup> United Nations Development Program: Human Development Report (HDR) 2004. Unter URL: [http://hdr.undp.org/stats/cty/cty\\_f\\_RWA.html](http://hdr.undp.org/stats/cty/cty_f_RWA.html) [06.05.2005].
- <sup>98</sup> UNDP (2000): Bericht über die menschliche Entwicklung 2000. Bonn. S.196.
- <sup>99</sup> URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=RWA.Rwanda&hm=home> [08.06.2007]
- <sup>100</sup> UNICEF: At A glance: Rwanda – Statistics. Unter URL: [http://www.unicef.org/infobycountry/rwanda\\_statistics.html](http://www.unicef.org/infobycountry/rwanda_statistics.html) [17.05.2005].
- <sup>101</sup> Weltbank: Rwanda Capabilities and Human Capital. Unter URL: <http://genderstats.worldbank.org/genderRpt.asp?rpt=capability&cty=RWA.Rwanda&hm=home2> [20.05.2005].
- <sup>102</sup> Weltbankdaten zu HIV/AIDS; Africa Development Indicators In URL: [http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI\\_2006\\_text.pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI_2006_text.pdf) [15.08.2007]
- <sup>103</sup> In URL: [http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA\\_RWANDA/RWANDA\\_2007\\_en.pdf](http://hdr.undp.org/docs/reports/national/RWA_RWANDA/RWANDA_2007_en.pdf) [15.08.2007]
- <sup>104</sup> Weltbank: Rwanda Summary Gender Profile unter URL: <http://siteresources.worldbank.org/EXTAFRREGTOPGENDER/Resources/rwanda.pdf> [12.05.2005]. und UN-HDR 2006 in URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/> [08.04.2007].
- <sup>105</sup> Weltbank Gender Profile Rwanda unter URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=profile&cty=RWA.Rwanda&hm=home> [13.05.2005].
- <sup>106</sup> Human Development Report 2006 unter URL: <http://hdr.undp.org/hdr2006/> [01.05.2007]
- <sup>107</sup> UNESCO Statistiken unter URL: <http://stats.uis.unesco.org/TableView.aspx?ReportId=51> [11.06.2005].
- <sup>108</sup> Zahlen zu 2004 in Africa Development Indicators 2006 URL: [http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI\\_2006\\_text.pdf](http://siteresources.worldbank.org/INTSTATINAFR/Resources/ADI_2006_text.pdf) [01.08.2007]
- <sup>109</sup> World Development Indicators Database, August 2004, Daten für über ökonomische Sektoren 2003 und 2005, in: URL: <http://devdata.worldbank.org/external/CPProfile.asp?SelectedCountry=RWA&CCODE=RWA&CNAME=Rwanda&PTYPE=CP> [01.08.2007] [10.9.2004].
- <sup>110</sup> Weltbank Genderstatistik, in: URL: <http://devdata.worldbank.org/genderstats/genderRpt.asp?rpt=labor&cty=SEN.Senegal&hm=home2> [10.9.2004].

<sup>111</sup> UNICEF: At a glance: Rwanda unter URL: [http://www.unicef.org/infobycountry/rwanda\\_statistics.html](http://www.unicef.org/infobycountry/rwanda_statistics.html) [17.05.2005].

<sup>112</sup> Weltbank: 2005 World Development Indicators. Unter URL: <http://www.worldbank.org/data/WDI2005/pdf/Table1.5.pdf> [12.05.2005].

<sup>113</sup> UNHCR: Fact Sheet No. 23 About Harmful Traditional Practices on Women and Children. Unter URL: <http://www.unhcr.ch/html/menu6/2/fs23.htm> [06.06.2005].